

Niederschrift

Gremium	Sitzung - SR/021(VI)/15			
	Wochentag, Datum	Ort	Beginn	Ende
Stadtrat	Donnerstag, 03.12.2015	Ratssaal	14:00Uhr	19:10Uhr

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der Beschlussfähigkeit und Durchführung feststellender Beschlüsse
- 2 Ehrung gemäß Ehrenordnung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt des Stadtrates Bernd Heynemann
Die Ehrung wird durch den Oberbürgermeister vorgenommen
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Bestätigung des Beschlussprotokolls der 020.(VI) Sitzung des Stadtrates am 05.11.15 - öffentlicher Teil T0111/15
- 5 Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen und sonst in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse T0114/15

Teil I - 021.(VI)Sitzung des Stadtrates am 03.12.2015 um 14.00 Uhr

- 6 Aktuelle Information zur Flüchtlingssituation in Magdeburg

7	Beschlussfassung durch den Stadtrat	
7.1	Reisedelegation zum Eis- und Schneefestival nach Harbin vom 4. bis 8. Januar 2016 BE: Oberbürgermeister	DS0531/15
7.2	Wirtschaftsplan 2016 des Eigenbetriebes Kommunales Gebäudemanagement BE: Oberbürgermeister	DS0360/15
7.3	Genehmigung der Annahme einer Sponsoringleistung gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA BE: Beigeordneter für Kommunales, Umwelt und Allgemeine Verwaltung	DS0497/15
7.4	Wirtschaftsplan 2016 Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb BE: Beigeordneter für Kommunales, Umwelt und Allgemeine Verwaltung	DS0443/15
7.5	2. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung vom 31. März 2011 BE: Beigeordneter für Kommunales, Umwelt und Allgemeine Verwaltung	DS0315/15
7.6	2. Änderungssatzung der Straßenreinigungsgebührensatzung BE: Beigeordneter für Kommunales, Umwelt und Allgemeine Verwaltung	DS0413/15
7.7	1. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung BE: Beigeordneter für Kommunales, Umwelt und Allgemeine Verwaltung	DS0399/15
7.8	1. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung BE: Beigeordneter für Kommunales, Umwelt und Allgemeine Verwaltung	DS0430/15
7.9	Genehmigung der Annahme von Spenden gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA BE: Bürgermeister	DS0510/15
7.10	Jahresabschluss 2014 der Innovations- und Gründerzentrum Magdeburg GmbH (IGZ GmbH) BE: Bürgermeister	DS0414/15
7.11	Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung 2015 der Magdeburg Marketing Kongress und Tourismus GmbH (MMKT) BE: Bürgermeister	DS0446/15
7.12	Beteiligungsbericht 2015 BE: Bürgermeister	DS0448/15
7.13	Neubesetzung im Beirat der GWM BE: Bürgermeister	DS0458/15

7.14	Änderungsanträge zur Spielplatzflächenkonzeption 2015 - 2020/2030 BE: Bürgermeister	DS0467/15
7.14.1	Änderungsanträge zur Spielplatzflächenkonzeption 2015-2020/2030 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	DS0467/15/1
7.15	Fortführung Dachmarkenkampagne Ottostadt Magdeburg 2016 BE: Beigeordneter für Wirtschaft, Tourismus und regionale Zusammenarbeit	DS0441/15
7.15.1	Fortführung Dachmarkenkampagne Ottostadt Magdeburg 2016 Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei	DS0441/15/1
7.16	Wirtschaftsplan 2016 des Eigenbetriebes Konservatorium Georg Philipp Telemann BE: Beigeordneter für Kultur, Schule und Sport	DS0336/15
7.17	Wirtschaftsplan 2016 Eigenbetrieb Puppentheater der Stadt Magdeburg BE: Beigeordneter für Kultur, Schule und Sport	DS0339/15
7.18	Wirtschaftsplan 2016 Eigenbetrieb Theater Magdeburg BE: Beigeordneter für Kultur, Schule und Sport	DS0316/15
7.19	Grundsatzbeschluss "Altes Kutscherhaus" - Porsestraße 13 BE: Beigeordneter für Kultur, Schule und Sport	DS0439/15
7.20	Dringlichkeitsliste zur Verbesserung der Barrierefreiheit in der Landeshauptstadt Magdeburg - Stand September 2015 BE: Beigeordnete für Soziales, Jugend und Gesundheit	DS0395/15
7.20.1	Dringlichkeitsliste zur Verbesserung der Barrierefreiheit in der Landeshauptstadt Magdeburg - SPD-Stadtratsfraktion	DS0395/15/1
7.21	Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum B-Plan Nr. 337-2 "Friedenstraße/Braunlager Straße" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0384/15
7.22	Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 173-1.1 "Pappelallee/Große Weinhofstraße" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0373/15
7.23	Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 173-1.1 "Pappelallee/Große Weinhofstraße" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0374/15
7.24	Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 228-3 "An der Nordstraße" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0389/15

7.25	Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 228-3 "An der Nordstraße" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0390/15
7.26	Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 484-1 "Welsleber Straße" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0340/15
7.27	Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 484-1 "Welsleber Straße" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0341/15
7.28	Zwischenabwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 251-4.1 "Markgrafenstraße" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0310/15
7.29	Änderung des Geltungsbereiches und öffentliche Auslegung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 251-4.1 "Markgrafenstraße" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0311/15
7.30	19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg "Kümmelsberg West" - Behandlung der Stellungnahmen BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0431/15
7.31	19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg "Kümmelsberg West", Feststellungsbeschluss BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0432/15
7.32	Behandlung der Stellungnahmen zum B-Plan Nr. 368-1A "Kümmelsberg Westseite", Teilbereich A BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0433/15
7.33	Satzung zum B-Plan Nr. 368-1A "Kümmelsberg Westseite", Teilbereich A BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0434/15
7.34	Änderung der Richtlinie zur Verwendung der Fraktionskostenzuschüsse BE: Oberbürgermeister	DS0512/15
7.34.1	Änderung der Richtlinie zur Verwendung der Fraktionskostenzuschüsse Oberbürgermeister	DS0512/15/1
8	Beschlussfassung durch den Stadtrat - Anträge	
8.1	Makarenschule Fraktion CDU/FDP/BfM WV vom 07.05.2015	A0047/15
8.1.1	Makarenschule	S0118/15

8.2	Beitritt zum Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ prüfen Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei WV vom 07.05.2015	A0053/15
8.2.1	Beitritt zum Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ prüfen	S0209/15
8.3	Stadtgrün Fraktion CDU/FDP/BfM WV vom 29.06.2015	A0064/15
8.3.1	Stadtgrün Fraktion CDU/FDP/BfM	A0064/15/1
8.3.2	Stadtgrün	S0212/15
8.4	MVB-Fuhrpark und 2. Nord-Süd-Verbindung Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei WV vom 29.06.2015	A0066/15
8.4.1	MVB-Fuhrpark und 2. Nord-Süd-Verbindung Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei	A0066/15/1
8.4.2	MVB-Fuhrpark und 2. Nord-Süd-Verbindung	S0202/15
8.5	LSBTI*-Flüchtlinge schützen Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei WV vom 29.06.2015	A0078/15
8.5.1	LSBTI*-Flüchtlinge schützen Gesundheits- und Sozialausschuss	A0078/15/1
8.5.2	LSBTI*-Flüchtlinge schützen	S0201/15
8.6	Benennung der Ratsdiele im Alten Rathaus nach Ernst Reuter Kulturausschuss WV vom 09.07.2015	A0081/15
8.6.1	Benennung der Ratsdiele im Alten Rathaus nach Ernst Reuter	S0195/15
8.7	Ausstellung „Wir sind hier - Frauen in Sachsen-Anhalt gestalten ihr Land“ in Magdeburg präsentieren SPD-Stadtratsfraktion WV vom 09.07.2015	A0087/15
8.7.1	Ausstellung „Wir sind hier - Frauen in Sachsen-Anhalt gestalten ihr Land“ in Magdeburg präsentieren	S0203/15

8.8	Erhalt von Hyparschale und Gieseler-Halle Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei WV vom 09.07.2015	A0092/15
8.8.1	Erhalt von Hyparschale und Gieseler-Halle Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei	A0092/15/1
8.8.2	Erhalt von Hyparschale und Gieseler-Halle	S0208/15
8.9	Ampelsituation in der Albert Vater Straße SR Buller WV vom 03.09.2015	A0099/15
8.9.1	Ampelsituation in der Albert Vater Straße	S0211/15
8.10	Fahrradsicherheit Fraktion CDU/FDP/BfM WV vom 03.09.2015	A0100/15
8.10.1	Fahrradsicherheit	S0220/15
	Neuanträge	
8.11	Halteverbotszonen im Stadtteil Cracau Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei	A0139/15
8.12	Radverkehr auf dem Nordabschnitt ganzjährig sichern Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	A0141/15
8.13	Berichterstattung zur Kriminalstatistik SR Rupsch Fraktion CDU/FDP/BfM	A0140/15
8.14	Städtebauliche Weiterentwicklung des Hyparschalen- und Stadthallenareals SPD-Stadtratsfraktion	A0142/15
8.15	Magdeburgs Ansehen als allen Menschen zugewandte, moderne Universitätsstadt weiter verbessern Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei	A0143/15
8.16	Bauliche Verbesserungen bei den kommunalen Kindertageseinrichtungen Fraktion CDU/FDP/BfM	A0144/15
8.17	Soziale Betreuung von Flüchtlingen Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	A0145/15

8.18	Begrenzung von Straßenlärm im Bereich Fermersleben, Salbke und Westerhüsen SR Jannack Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei	A0146/15
8.19	Integrierung der Stadtmedienstelle in die Stadtbibliothek SR Müller Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei	A0147/15
9	Einwohnerfragestunde Gemäß § 28 KVG LSA i.V. mit § 14 der Hauptsatzung der LH Magdeburg führt der Stadtrat zwischen 17.00 Uhr und 17.30 Uhr eine Einwohnerfragestunde durch	
10	Anfragen und Anregungen an die Verwaltung	
10.1	LED-Beleuchtung auf dem MDer Ring SR Canehl	F0199/15
10.2	Blauer Bock SR Meister	F0202/15
10.3	Zuwegung Kleingartensparte Am Waldsee I SR Gedlich	F0208/15
10.4	City Skyliner auf Magdeburger Weihnachtsmarkt SR n Nowotny	F0193/15
10.5	Aktuelle Fragen zur Situation der MDer Kleingärten SR Theile	F0194/15
10.6	MVB-Straßenbahnverkehr von und nach Rothensee/Barleber See SR Zander	F0195/15
10.7	Strandbad am Barleber See SR Nowotny	F0196/15
10.8	Erhalt der Kegelanlage des ESV auf dem Werder SR Zander	F0197/15
10.9	Cracau: Zusätzliche (Emissions-)Belastungen und Risiken durch neuen Einzelhandelsmarkt und Verlängerung der Friedrich-Ebert-Straße SR Köpp	F0200/15
10.10	Schlagbeanspruchung für die Anna-Ebert-Brücke reduzieren SR Köpp	F0201/15
10.11	Maßnahmen zur Beseitigung von Hochwasserschäden 2013 an der Hyparschale SR Ehlebe	F0203/15
10.12	Errichtung von Pollern in der Pappelallee - Beimssiedlung zwischen Beimsstraße und Flechtinger Straße SR Hausmann	F0204/15

10.13	Ausnahmegenehmigungen für den Schulbesuch außerhalb des Schulbezirks SR Jannack	F0205/15
10.14	Abriss des Baudenkmals Alt Westerhüsen 155 SR Meister	F0207/15
10.15	Umgang mit der Freigabe vertraulicher Dokumente (wie bspw. Vertragsangelegenheiten/GF-Dienstverträge) für Stadträtinnen & Stadträte SR Müller	F0206/15
10.16	Nutzung der Nachbildung des Taut-Kioskes SR Müller	F0209/15
11	Informationsvorlagen	
11.1	Neue Fläche für Volleyballfeld	I0172/15
11.2	Inanspruchnahme der Haushaltsmittel per 30.09.2015	I0268/15
11.3	Projektstatus Hochwasser (MVB)	I0281/15
11.4	Energetische Sanierung von Kulturstätten	I0297/15
11.5	Der Magdeburger Stadtschreiber 2016	I0279/15
11.6	Parkraumkonzept für Damaschkeplatz und Editharing	I0246/15
11.7	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 252-3 "Berliner Chaussee 1 – 7/ Biederitzer Weg"	I0291/15
11.8	Zentralisierung der städtischen Bauhöfe	I0320/15
11.9	Studie Integration	I0248/15
11.10	Flüchtlingssituation in Magdeburg	I0325/15

Teil II - Haushaltsberatung 2016 - 07.12.2015 ab 16.00 Uhr

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der Beschlussfähigkeit und Durchführung feststellender Beschlüsse

Die 1. stellv. Vorsitzende des Stadtrates Frau Wübbenhorst eröffnet die 21.(VI) Sitzung und begrüßt die anwesenden Stadträte, Gäste, Mitarbeiter der Verwaltung und Medienvertreter. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Soll	56 Stadträtinnen/Stadträte		
Oberbürgermeister	1		
zu Beginn anwesend	39	“	“
maximal anwesend	52	“	“
entschuldigt	5	“	“

Die 1. stellv. Vorsitzende des Stadtrates Frau Wübbenhorst gibt bekannt, dass der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper folgende Anträge auf Auszeichnung nach § 7 der Ehrenbürgersatzung mit der „Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg“ beschlossen hat:

Klaus Brigsinsky Bauunternehmen
 Inhaber Herr Dipl.-Ing. Architekt Claus Brigsinsky
 eingereicht am 06.10.2015
 Gründungsdatum: 01.10.1965
 „Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg“ in Bronze

DS0504/15 – Beschlussnummer 390-44/15

und

Volksbank Magdeburg eG
 Vorstandsvorsitzender: Herr Helmus H. Seibert
 eingereicht am 13.07.2015
 Gründungsdatum: 18.09.1916
 „Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg“ in Gold

DS0474/15 – Beschlussnummer 380-43/15

2. Ehrung gemäß Ehrenordnung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt des Stadtrates Bernd Heynemann

Die Ehrung wird durch den Oberbürgermeister vorgenommen

Gemäß Ehrenordnung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt ehrt der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper Herrn Bernd Heynemann für seine langjährige (16 Jahre) und noch andauernde Mitgliedschaft im Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg.

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper überreicht dem Geehrten die Ehrenurkunde.

Aufgrund des entschuldigenden Fehlens des Vorsitzenden des Stadtrates Herrn Schumann bittet die 1. stellv. Vorsitzende des Stadtrates Frau Wübbenhorst die Stadträtin Helga Boeck, Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei, zur Unterstützung des Vorstandes im Präsidium Platz zu nehmen.

3. Bestätigung der Tagesordnung
-

Hinweise

Dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, den TOP 14.1 – DS0512/15 im öffentlichen Teil zu beraten, wird vom Stadtrat einstimmig gefolgt. (**als TOP 7.34**)

Die TOP 8.8 – A0092/15 und 8.14 – A0142/15 werden im Zusammenhang beraten.

Bezüglich der Nachfrage des Stadtrates Müller, Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei, zum Prozedere der gemeinsamen Beratung der TOP 8.8 – A0092/15 und 8.14 – A0142/15, unterbreitet die 1. stellv. Vorsitzende des Stadtrates Frau Wübbenhorst einen Verfahrensvorschlag.

Die veränderte Tagesordnung wird vom Stadtrat einstimmig **bestätigt**.

4. Bestätigung des Beschlussprotokolls der 020.(VI) Sitzung des Stadtrates am 05.11.15 - öffentlicher Teil T0111/15
-

Redaktionelle Änderung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen :

Auf der Seite 20 muss es unter TOP 7.23 im 4. Absatz, 3. Zeile richtig heißen:

Zusammenhang bittet Stadtrat Westphal.....

Auf der Seite 29 muss es unter TOP 6.20 im 2. Absatz, letzte Zeile richtig heißen:

gedeckt werden **können**.

Das redaktionell geänderte Beschlussprotokoll der 020.(VI) Sitzung des Stadtrates am 05.11.15 wird einstimmig **bestätigt**.

5. Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen und sonst in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse T0114/15
-

Die vorliegende Information wird zur Kenntnis genommen.

Teil I - 021.(VI) Sitzung des Stadtrates am 03.12.2015 um 14.00 Uhr

6. Aktuelle Information zur Flüchtlingssituation in Magdeburg
-

Der Oberbürgermeister geht in seinen Ausführungen punktuell auf die unter TOP 11.10 vorliegende I0325/15 – Flüchtlingssituation in Magdeburg – ein.

Insbesondere erläutert er

- Punkt 1 - Bestandszahlen (Seite 1)
- Säulendiagramm (Seite 2)
- Aufteilung der bisher zugewiesenen Personen im Jahr 2015 (Seite 3)
- Punkt 3 – Aufenthaltsbeendigungen, Abschiebungen, hohe Zahl freiwilliger Ausreisen
- Punkt 4 – Schwerpunkte aus dem Asylbeschleunigungsgesetz (BüMA, Beantragungstand)
- Punkt 5 – Unterbringung von Flüchtlingen in Magdeburg (Kurvendiagramm Seite 7)

- Übersicht der Zuweisungen seit Januar 2015 (Seite 8)
- Verfahren der verstärkten Wohnungssuche für positiv beschiedenen Asylbewerber, die noch in Gemeinschaftsunterkünften leben
- Stand der Unterbringung in den einzelnen Gemeinschaftsunterkünften (Seite 8/9)
- Herausforderung unbegleitete minderjährige Ausländer (Seite 9)
- Kosten der Betreuung/Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Ausländer

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper informiert im Folgenden den Stadtrat darüber, das er am gestrigen 02.12.15 eine Eilentscheidung gemäß § 65 Abs. 4 KVG LSA zur Freigabe einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 875.000 € getroffen hat, um diese Kosten, die die mit dieser Aufgabe betrauten Freien Träger der Stadt in Rechnung stellen, noch in diesem Jahr finanzieren zu können.

Zwar geht die Verwaltung davon aus, dass diese Mittel vom Land erstattet werden, dennoch müsse die Stadt in Vorleistung gehen, führt Herr Dr. Trümper weiterhin aus.

Im Weiteren geht Herr Dr. Trümper auf das Positionspapier des Präsidiums und des Hauptausschusses des Deutschen Städtetages von deren Sitzung am 26.11.2015 ein. Er betont, dass in dieser Kurzinformation die Positionen der Bürgermeister der großen Städte des Deutschen Städtetages dargelegt wurden. Dieses Papier wurde trotz teilweise kontroverser Auffassungen im Hauptausschuss einstimmig verabschiedet, betont der Oberbürgermeister.

Herr Dr. Trümper bietet an, für weitergehende Fragen auch am Rande der Stadtratssitzung zur Verfügung zu stehen.

Hinweis:

Das Positionspapier ist als Anlage der Niederschrift beigefügt. **(Anlage 1)**

Bezüglich der Nachfrage des Vorsitzenden der Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei Stadtrat Theile, ob minderjährige Flüchtlinge in Gastfamilien untergebracht werden können, führt die Beigeordnete für Soziales, Jugend und Gesundheit Frau Borris aus, dass diese in Pflegefamilien untergebracht werden können und diese auch finanzielle Unterstützung erhalten.

Stadtrat Ehlebe, SPD-Stadtratsfraktion, stellt die Frage, ob die 615 Asylbewerber, die bereits in das SGB II gewechselt sind, Arbeit gefunden haben. Er bittet darum dies bei den zukünftigen Berichterstattungen mit aufzunehmen.

Die Beigeordnete für Soziales, Jugend und Gesundheit Frau Borris führt aus, dass diese laut Vermittlungsstatistik des Jobcenters noch nicht in der Arbeitsvermittlung angekommen sind. Sie kündigt an, dies mit dem Jobcenter zu besprechen.

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper ergänzt, dass das Arbeitsamt derzeit intensiv Deutschkurse durchführt, um die Voraussetzungen für eine Arbeitsvermittlung zu schaffen. Er kündigt an, den aktuellen Sachstand dem Stadtrat nachzureichen.

Bezüglich der Nachfrage des Stadtrates Mewes, Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei, ob es Vereinbarungen mit der Stadtparkasse Magdeburg gibt, Buchungskonten für die Asylbewerber einzurichten, weist der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper daraufhin, dass die Stadtparkasse dazu verpflichtet ist, dieses zu tun.

Eingehend auf die Nachfrage des Stadtrates Wendenkampf, future! – Die junge Alternative zur Qualifizierung und Erhöhung der Anzahl der Pflegefamilien für die Aufnahme von minderjährigen Flüchtlingen erklärt die Beigeordnete für Soziales, Jugend und Gesundheit Frau Borris, dass dies erforderlich, aber ein langer Prozess ist.

Stadtrat Westphal, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, fragt nach, welche Voraussetzungen erfüllt werden müssen, um den Menschen zu helfen, Deutsch zu erlernen.

Die Beigeordnete für Soziales, Jugend und Gesundheit Frau Borris gibt bekannt, dass es derzeit verschiedene Deutschkurse mit unterschiedlichen Standards gibt, die sowohl von Ehrenamtlichen als auch von der Arbeitsagentur durchgeführt werden. Sie verweist auf das Internetportal Rubrik Flüchtlinge der Landeshauptstadt Magdeburg in dieser Frage.

7. Beschlussfassung durch den Stadtrat

7.1.	Reisedelegation zum Eis- und Schneefestival nach Harbin vom 4. bis 8. Januar 2016	DS0531/15
	BE: Oberbürgermeister	

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 655-021(VI)15

Der Stadtrat beschließt 5 Teilnehmer am Eis- und Schneefestival 2016 zu entsenden:

- Simone Borris, Beigeordnete für Soziales, Jugend und Gesundheit
- Hugo Boeck, stellv. Vorsitzender des Stadtrates, Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei
- Steffi Meyer, SPD-Stadtratsfraktion
- Jürgen Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- Dr. Klaus Kutschmann, Fraktion CDU/BfM/FDP

7.2.	Wirtschaftsplan 2016 des Eigenbetriebes Kommunales Gebäudemanagement	DS0360/15
	BE: Oberbürgermeister	

Der BA KGM empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 656-021(VI)15

1. Der Wirtschaftsplan 2016 des Eigenbetriebes Kommunales Gebäudemanagement wird den Anlagen entsprechend wie folgt festgesetzt und beschlossen:

1.1. Im Bereich des Erfolgsplanes 2016:

Erlöse/Erträge Eb KGm insgesamt	37.259.884 €
darunter Eb KGm ohne GB Kindertageseinrichtungen	33.619.629 €
Eb KGm - GB Kindertageseinrichtungen	3.640.255 €
 Aufwendungen Eb KGm insgesamt	 37.259.884 €

darunter Eb KGm ohne GB Kindertageseinrichtungen	33.619.629 €
Eb KGm - GB Kindertageseinrichtungen	3.640.255 €

Jahresergebnis Eb KGm insgesamt	0 €
darunter Eb KGm ohne GB Kindertageseinrichtungen	0 €
Eb KGm - GB Kindertageseinrichtungen	0 €

Für den Eb KGm ohne GB Kindertageseinrichtungen stellen sich die finanziellen Verpflichtungen 2016 der LH MD wie folgt dar:

Bezeichnung	Planansatz 2016
Hochbauunterhaltung	4.452.794 €
Unterhaltung Außenanlagen	156.700 €
Leistungen SFM (z. B. für Verkehrssicherungspflichten)	55.200 €
Nutzungsentgelte	8.078.650 €
Vorauszahlungen für Betriebs- und Nebenkosten	11.133.076 €
Mieten/Pachten einschl. zugehöriger Betriebs- und Nebenkosten	6.036.605
Kostenerstattungen für Bauherrenfunktion, Leerstands- und Hausverwaltung, Überlassungsverhältnisse	2.381.379 €

Darüber hinaus ist die LH MD verpflichtet, Altersteilzeitzahlungen für Beschäftigte zu leisten, deren Verträge vor dem 01.01.2007 geschlossen wurden. Bei Eigenbetriebsbildung wurden dem Eb KGm die Rückstellungen für Aufstockungsbeträge und bis zum 31.12.2006 zu bildende Erfüllungsrückstellungen nicht übertragen, so dass die Zahlungspflicht der LH MD in Jahresscheiben abzurufen ist.

Für das Wirtschaftsjahr 2016 beträgt diese Zahlungspflicht 107.173 €.

Für den Geschäftsbereich Kindertageseinrichtungen des Eb KGm bestehen seitens der LH MD finanzielle Verpflichtungen für

pädagogisches Personal	2.971.295 €
Betrieb und Unterhaltung Kita	589.000 €.

- 1.2. Im Bereich des Vermögensplanes 2016 mit einem Einnahme- und Ausgabevolumen in Höhe von 6.474.658 €, davon Eb KGm ohne GB Kindertageseinrichtungen mit 6.414.830 € und GB Kindertageseinrichtungen mit 58.828 €.
- 1.3. Mit einem Höchstbetrag der Kassenkredite von 6.000.000,00 €.
2. Die konsolidierten mittelfristigen Finanzplanungen 2017 bis 2019 werden zur Kenntnis genommen.

- 7.3. Genehmigung der Annahme einer Sponsoringleistung gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA DS0497/15
 BE: Beigeordneter für Kommunales, Umwelt und Allgemeine Verwaltung
-

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 657-021(VI)15

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg stimmt der Annahme einer Sponsoringleistung für die Durchführung der Veranstaltung „Meile der Demokratie 2016“ mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 2.500,00 Euro zu.

- 7.4. Wirtschaftsplan 2016 Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb DS0443/15
 BE: Beigeordneter für Kommunales, Umwelt und Allgemeine Verwaltung
-

Der BA SAB empfiehlt die Beschlussfassung.

Stadtrat Westphal, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, nimmt kritisch zur vorliegenden Drucksache DS0443/15 Stellung. Er fragt nach, warum Gebühren trotz erwirtschafteter Gewinne erhoben werden und wie der Stadtrat über die Ergebnisse informiert wird.

Der Bürgermeister Herr Zimmermann verweist in seiner Beantwortung zur Nachfrage des Stadtrates Westphal, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, auf die Abgabeordnung, in der die Gebührenkalkulation klar geregelt ist. Er erläutert weiterhin das übliche Prozedere und spricht seine Verwunderung über die aufgeworfenen Fragen aus.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 658-021(VI)15

Der Wirtschaftsplan 2016 des Städtischen Abfallwirtschaftsbetriebes Magdeburg wird entsprechend der Anlage wie folgt festgesetzt und beschlossen:

Im Erfolgsplan mit einem Jahresgewinn in Höhe von 2.002.400 EUR, Erträgen in Höhe von 32.794.900 EUR und Aufwendungen in Höhe von 30.792.500 EUR.

Mit einem Höchstbetrag der Kassenkredite von 5.916.300 EUR.

Im Vermögensplan mit einem Einnahme- und Ausgabevolumen in Höhe von 6.944.500 EUR.

Die mittelfristige Finanzplanung 2015 - 2019 wird zur Kenntnis genommen.

- 7.5. 2. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung vom 31. März 2011 DS0315/15
BE: Beigeordneter für Kommunales, Umwelt und Allgemeine Verwaltung
-

Der BA SAB und der Ausschuss KRB empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** mit 44 Ja-, 0 Neinstimmen und 1 Enthaltung:

Beschluss-Nr. 659-021(VI)15

Der Stadtrat beschließt die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Straßenreinigungssatzung) vom 31. März 2011 gemäß beiliegender Anlage.

- 7.6. 2. Änderungssatzung der Straßenreinigungsgebührensatzung DS0413/15
BE: Beigeordneter für Kommunales, Umwelt und Allgemeine Verwaltung
-

Der BA SAB und der Ausschuss KRB empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** mit 41 Ja-, 0 Neinstimmen und 5 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 660-021(VI)15

Der Stadtrat beschließt die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß beiliegender Anlagen.

- 7.7. 1. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung DS0399/15
BE: Beigeordneter für Kommunales, Umwelt und Allgemeine Verwaltung
-

Der BA SAB und die Ausschüsse KRB und UWE empfehlen die Beschlussfassung.

Stadtrat Müller, Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei, lobt die Arbeitsweise des EB SAB. Eingehend auf die Absätze (3) und (4) im § 22 der Satzung fragt er nach, wer dies kontrolliert und umsetzt.

Die Leiterin des EB SAB Frau König erhält das Rederecht und führt aus, dass es sich hierbei um Einzelfallentscheidungen handelt.

Der Stadtrat **beschließt** mit 40 Ja-, 0 Neinstimmen und 1 Enthaltung:

Beschluss-Nr. 661-021(VI)15

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderungssatzung der Abfallwirtschaftssatzung gemäß beiliegender Anlage 1.

7.8.	1. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung BE: Beigeordneter für Kommunales, Umwelt und Allgemeine Verwaltung	DS0430/15
------	---	-----------

Der BA SAB und der Ausschuss KRB empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** mit 40 Ja-, 0 Neinstimmen und 1 Enthaltung:

Beschluss-Nr. 662-021(VI)15

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung) gemäß beiliegender Anlagen.

7.9.	Genehmigung der Annahme von Spenden gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA BE: Bürgermeister	DS0510/15
------	--	-----------

Der Ausschuss FG empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 663-021(VI)15

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg stimmt der Annahme zweier Spenden mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 7.240,94 Euro zu.

7.10. Jahresabschluss 2014 der Innovations- und Gründerzentrum
Magdeburg GmbH (IGZ GmbH) DS0414/15
BE: Bürgermeister

Der Ausschuss FG empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 664-021(VI)15

Der Stadtrat nimmt den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2014 der Innovations- und Gründerzentrum Magdeburg GmbH (IGZ GmbH) zur Kenntnis.

Der Gesellschaftervertreter der IGZ GmbH wird angewiesen:

- den Jahresabschluss 2014 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 12.088.444,89 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 17.839,29 EUR festzustellen,
- den Jahresüberschuss 2014 in Höhe von 17.839,29 EUR mit dem Verlustvortrag in Höhe von 222.228,91 EUR zu verrechnen und insgesamt auf neue Rechnung vorzutragen,
- dem Geschäftsführer, Herrn Dr. Ude, für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung zu erteilen,
- die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2015 zu bestellen.

7.11. Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die
Jahresabschlussprüfung 2015 der Magdeburg Marketing
Kongress und Tourismus GmbH (MMKT) DS0446/15
BE: Bürgermeister

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 665-021(VI)15

Die städtischen Gesellschaftervertreter in der Gesellschafterversammlung der Magdeburg Marketing Kongress und Tourismus GmbH (MMKT) werden angewiesen, für die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH zum Abschlussprüfer zu bestellen.

7.12. Beteiligungsbericht 2015
 BE: Bürgermeister

DS0448/15

Die Ausschüsse FG und VW empfehlen die Beschlussfassung.

Eingehend auf die Nachfrage des Stadtrates Müller, Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei, ob der Public Corporate Governance Kodex umgesetzt wurde, informiert der Bürgermeister Herr Zimmermann, dass der im Jahr 2009 beschlossene Kodex bei Mehrheitsbeteiligungen umgesetzt wird und bei Minderheitsbeteiligungen versucht wird, ihn umzusetzen. Er kündigt an, hierzu dem Stadtrat eine Information zuzuleiten.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 666-021(VI)15

1. Der Stadtrat nimmt den Beteiligungsbericht 2015 nach Erörterung gemäß § 130 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Kenntnis.
2. Der Oberbürgermeister hat die Einwohner der Landeshauptstadt Magdeburg in geeigneter Form über den Beteiligungsbericht zu unterrichten (§ 130 Abs. 3 KVG LSA).
3. Der Beteiligungsbericht ist dem Landesverwaltungsamt unverzüglich vorzulegen.

7.13. Neubesetzung im Beirat der GWM
 BE: Bürgermeister

DS0458/15

Stadtrat Assmann, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, erklärt gemäß § 33 KVG LSA sein Mitwirkungsverbot und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

Der Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stadtrat Meister übt Kritik, dass in der Beratungsfolge der Ausschuss KRB nicht vorgesehen war und bittet darum, dies zukünftig zu berücksichtigen.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 667-021(VI)15

Der Stadtrat stimmt den Vorschlägen des Oberbürgermeisters zu, dass Frau Romy Meseberg, Herr Holger Seidel und Herr Oliver Ball als externe Mitglieder in den Beirat der GWM Gesellschaft für Wirtschaftsservice Magdeburg mbH durch die Gesellschafterversammlung der GWM bestellt werden.

7.14. Änderungsanträge zur Spielplatzflächenkonzeption 2015 -
2020/2030

DS0467/15

BE: Bürgermeister

Stadtrat Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, erklärt gemäß § 33 KVG LSA sein Mitwirkungsverbot und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

Der BA SFM empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Bürgermeister Herr Zimmermann bringt die Drucksache DS0467/15 ein. Er gibt bekannt, dass zu den vorliegenden Änderungsanträgen DS0355/14/3 und /7 zur Spielplatzkonzeption 2015 -2020 (2030) der Ortschaftsrat Beyendorf/Sohlen dem Vorschlag der Verwaltung folgt. Herr Zimmermann geht im Weiteren auf den vorliegenden Änderungsantrag DS0467/15/1 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ein. Er begründet dem Vorschlag der Verwaltung zum Rückbau mit dem Hinweis, dass die Geräte auf dem Spielplatz im Volkspark Westerhüsen nicht mehr den TÜV-Anforderungen entspricht.

Der Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stadtrat Meister bringt den Änderungsantrag DS0467/15/1 ein und merkt an, dass die Fraktion diesbezüglich die Vorlage der Konzeption abwartet.

Nach eingehender Diskussion **beschließt** der Stadtrat gemäß Änderungsantrag DS0467/15/1 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einstimmig:

Die Entscheidung zum weiteren Betrieb des Waldspielplatzes im Volkspark Westerhüsen (Änderungsantrag Nr.6 in Anlage 6 zur DS0467/15) wird zurückgestellt und im Zusammenhang mit der zu erwartenden Entscheidung über das Konzept zur Betreibung des Volkspark Westerhüsen getroffen.

Der Stadtrat **beschließt** unter Beachtung des Änderungsantrages DS0467/15/1 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einstimmig:

Beschluss-Nr. 668-021(VI)15

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage 9 dargestellten Umsetzungsvorschläge des EB Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg.

Die Entscheidung zum weiteren Betrieb des Waldspielplatzes im Volkspark Westerhüsen (Änderungsantrag Nr.6 in Anlage 6 zur DS0467/15) wird zurückgestellt und im Zusammenhang mit der zu erwartenden Entscheidung über das Konzept zur Betreibung des Volkspark Westerhüsen getroffen.

- 7.15. Fortführung Dachmarkenkampagne Ottostadt Magdeburg 2016 DS0441/15
 BE: Beigeordneter für Wirtschaft, Tourismus und regionale
 Zusammenarbeit
-

Die Ausschüsse RWB und FG empfehlen die Beschlussfassung.

Der Beigeordnete für Wirtschaft, Tourismus und regionale Zusammenarbeit Herr Nitsche bringt die Drucksache DS0441/15 ein und gibt Erläuterungen zur Dachmarkenkampagne „Otto lächelt dich an“. Er nimmt zum vorliegenden Änderungsantrag DS0441/15/1 der Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei Stellung und bittet darum, diesen abzulehnen.

Der Vorsitzende der Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei Stadtrat Theile bringt den Änderungsantrag DS0441/15/1 ein und erläutert die Intention.

Stadtrat Rösler, Mitglied im Ausschuss FG, informiert über die Diskussion im Ausschuss und bringt seine Verwunderung über die vorliegenden Änderungsantrag DS0441/15/1 der Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei zum Ausdruck.

In seiner Eigenschaft als Vorsitzender der SPD-Stadtratsfraktion nimmt Stadtrat Rösler kritisch zum vorliegenden Änderungsantrag DS0441/15/1 der Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei Stellung. Er betont, dass eine Außenwerbung der Stadt Magdeburg notwendig ist und unterstützt im Namen seiner Fraktion die Kampagne und die positive Darstellung. Stadtrat Rösler signalisiert die Ablehnung zum Änderungsantrag DS0441/15/1 der Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei.

Stadtrat Dr. Kutschmann, Fraktion CDU/FDP/BfM, merkt an, dass die Kampagne nicht nur Werbung für die Stadt ist sondern auch der Wirtschaftsförderung dient.

Der Vorsitzende der Fraktion CDU/FDP/BfM Stadtrat Schwenke kann in seinen Ausführungen die immer wiederkehrende Diskussion im Stadtrat nicht nachvollziehen. Er befürwortet ausdrücklich die Dachmarkenkampagne und spricht sich für die Ablehnung des Änderungsantrages DS0441/15/1 der Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei aus.

Stadtrat Assmann, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, nimmt kritisch zur vorliegenden Drucksache DS0441/15 Stellung. Er bezeichnet in seinen weiteren Ausführungen die Dachmarkenkampagne als konzept- und inhaltslos und vermisst Schwerpunkte mit Blick auf Magdeburg als Stadt der Wissenschaft und als Kulturhauptstadt.

Stadtrat Müller, Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei, verweist auf die Voten der Ausschüsse und nimmt kritisch zum Slogan „da kann man mal hinfahren“ Stellung.

Nach eingehender Diskussion bringt Stadtrat Hoffmann, Fraktion CDU/FDP/BfM den GO-Antrag – **Abbruch der Debatte** – ein.

Gemäß GO-Antrag des Stadtrates Hoffmann, Fraktion CDU/FDP/BfM **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei zahlreichen Gegenstimmen:

Abbruch der Debatte

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei zahlreichen Jastimmen und einigen Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0441/15/1 der Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei –

1.

Zum Zweck der Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel in Höhe von **48.918,06 € (netto)** zur Unterstützung **ehrenamtlichen Engagements** bei der Unterbringung, Betreuung und Integration von Flüchtlingen, werden die für Werbezwecke im Rahmen des Projektes „Ottostadt-Kampagne“ für das Haushaltsjahr 2016 vorgesehenen finanziellen Mittel folgendermaßen beschränkt:

die gem. Anlage 1 zur DS0441/15 bisher vorgesehenen finanziellen Zuwendungen für die Positionen

a) „Ottostadt: Magdeburg lächelt dich an“ (bisher 74.836,13 € netto), werden **um 50% gekürzt**

b) die kampagnenbezogenen Werbemittel unter dem Titel

- „otto reitet“ (bisher 6.500,00 € netto)

- „otto macht mode“ (bisher 5.000,00 € netto)

welche lediglich als Hintergrund- und Begleitwerbung für überwiegend kommerziell orientierte Vereins-bzw. Unternehmensveranstaltungen dienen, werden **ersatzlos gestrichen**. –

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei einigen Gegenstimmen und Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 669-021(VI)15

- 1.) Zur Fortsetzung der Ottostadtkampagne wird der Maßnahmenplan für das Jahr 2016 gemäß der Anlage 1 mit einem Kostenaufwand von 167.000,00 Euro bestätigt.

Wie bereits im Jahr 2015 werden die Maßnahmen von der MMKT umgesetzt. Der Pro Magdeburg e.V. entscheidet im Einzelnen über die beantragten Kleinprojekte aus dem dafür bestimmten Verfügungsfonds.

- 2.) Das Dezernat für Wirtschaft, Tourismus und regionale Zusammenarbeit wird die von der MMKT umzusetzenden Maßnahmen im Einzelnen dem Ausschuss für Wirtschaft und Regionalentwicklung vor Beginn der Maßnahmen zur Beratung und Kenntnisnahme geben.
- 3.) Zur Fortsetzung der Kampagne im Jahr 2017 wird dem Stadtrat zur Haushaltsberatung 2017 ein Maßnahmenplan vorgelegt werden.

Persönliche Erklärung des Vorsitzenden der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stadtrat Meister

Der Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stadtrat Meister gibt eine persönliche Erklärung ab. **(Anlage 2)**

- 7.16. Wirtschaftsplan 2016 des Eigenbetriebes Konservatorium Georg DS0336/15
 Philipp Telemann
 BE: Beigeordneter für Kultur, Schule und Sport
-

Der BA Konservatorium empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 670-021(VI)15

1. Der Wirtschaftsplan 2016 des Eigenbetriebes Konservatorium wird entsprechend der Anlage wie folgt festgesetzt und beschlossen:

im Bereich des Erfolgsplanes mit Aufwendungen und Erträgen
in Höhe von 4.294.470,00 EUR

im Bereich des Vermögensplanes mit einem Einnahme- und
Ausgabevolumen in Höhe von 120.000,00 EUR

Mit einem Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 850.000,00 EUR.

2. Finanzielle Verpflichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg:

Die Landeshauptstadt Magdeburg zahlt dem Eigenbetrieb Konservatorium 2016 einen Zuschuss zur laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von 2.721.670,00 EUR.

Die Landeshauptstadt Magdeburg zahlt dem Eigenbetrieb Konservatorium 2016 einen weiteren Zuschuss zur Deckung folgender Aufwendungen:

- Leistungsverrechnung an die städtischen Ämter, Fachbereiche und Eigenbetriebe in Höhe der jeweils entstehenden Aufwendungen
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft in Höhe der jeweils entstehenden Aufwendungen
- Abschreibungen auf das betriebsnotwendige Anlagevermögen

Im Jahr 2016 beträgt dieser Zuschuss 120.700,00 EUR.

3. Der Finanzplan 2017 bis 2019 wird zur Kenntnis genommen.

7.17.	Wirtschaftsplan 2016 Eigenbetrieb Puppentheater der Stadt Magdeburg	DS0339/15
<hr/>		
BE: Beigeordneter für Kultur, Schule und Sport		

Der BA Puppentheater empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 671-021(VI)15

1. Der Wirtschaftsplan 2016 des Eigenbetriebes Puppentheater der Stadt Magdeburg wird entsprechend der Anlage wie folgt festgesetzt und beschlossen:

- 1.1. im Bereich des Erfolgsplanes Aufwendungen und Erträge
in Höhe von 2.954.800 EUR
- 1.2. im Bereich des Vermögensplanes mit einem Einnahme- und Ausgabevolumen
in Höhe von 92.800 EUR
- 1.3. mit einem Höchstbetrag der Kassenkredite
in Höhe von 580.000 EUR

2. Finanzielle Verpflichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg

- 2.1. Die Landeshauptstadt Magdeburg zahlt dem Eigenbetrieb einen Zuschuss zur
laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von 1.914.300 EUR
(53152000 = 1.792.900 EUR)
(53152110 = 121.400 EUR)
- 2.2. Darüber hinaus zahlt die Landeshauptstadt Magdeburg dem Eigenbetrieb einen
Zuschuss aus dem Verwaltungshaushalt zur Deckung folgender Aufwendungen
(Abschreibungen, Leistungsverrechnungen, Beiträge zur
Berufsgenossenschaft, Ost-West-Angleichung TVÖD, Nutzungsentgelte,
arbeitsmedizinische Betreuung) in Höhe von 173.700 EUR
(53152100 = 145.600 EUR)
(53152110 = 28.100 EUR)
- 2.3. Zur Realisierung des Internationalen Figurentheaterfestivals
erhält der Eigenbetrieb Puppentheater Magdeburg einen Zuschuss
in Höhe von 40.000 EUR (53152100).

3. Der Finanzplan des Eigenbetriebes Puppentheater der Stadt Magdeburg wird zur Kenntnis genommen.

7.18. Wirtschaftsplan 2016 Eigenbetrieb Theater Magdeburg

DS0316/15

BE: Beigeordneter für Kultur, Schule und Sport

Der Theaterrausschuss und der Ausschuss FG empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 672-021(VI)15

1. Der Wirtschaftsplan 2016 des Eigenbetriebes Theater Magdeburg wird entsprechend der Anlage wie folgt festgesetzt und beschlossen:
 - 1.1. Im Bereich des Erfolgsplanes Erträge in Höhe von 29.790.600 EUR und Aufwendungen in Höhe von 29.790.600 EUR,
 - 1.2. im Bereich des Vermögensplans mit einem Einnahmenvolumen in Höhe von 815.000 EUR und einem Ausgabenvolumen von 815.000 EUR
 - 1.3. mit einem Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 5.950.000 EUR.
2. Die Landeshauptstadt Magdeburg zahlt dem Eigenbetrieb einen Zuschuss in Höhe von insgesamt 16.818.700 EUR zur Deckung der laufenden Geschäftstätigkeit.
3. Der Finanzplan des Eigenbetriebs Theater Magdeburg wird zur Kenntnis genommen.

7.19. Grundsatzbeschluss "Altes Kutscherhaus" - Porsestraße 13

DS0439/15

BE: Beigeordneter für Kultur, Schule und Sport

Der BA Puppentheater und der Ausschuss FG empfehlen die Beschlussfassung.

Stadtrat Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, nimmt kritisch zum beigefügten Zahlenmaterial zur vorliegenden Drucksache DS0439/15 Stellung und bezeichnet dies als überzogen.

Der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Dr. Scheidemann informiert über eine Vorortbegehung und hält fest, dass das Gebäude denkmalschutzwürdig ist. Er sichert zu, zu prüfen, ob das Objekt förderfähig ist.

Stadtrat Westphal, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, verweist auf die geführte Diskussion im BA Puppentheater und merkt an, dass es bei der vorliegenden Drucksache DS0439/15 nur um die Vorplanung geht.

Stadtrat Rösler, Mitglied im Ausschuss FG, informiert über die punktweise Abstimmung. In seiner Eigenschaft als Vorsitzender der SPD-Stadtratsfraktion signalisiert er im Namen seiner Fraktion Zustimmung zur vorliegenden Drucksache DS0439/15.

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper bittet darum, heute nicht über die Kosten zu spekulieren und die Vorplanung abzuwarten. Er stellt aber klar, dass die Sanierung des Gebäudes keine preiswerte Angelegenheit wird.

Stadtrat Frank Schuster, Fraktion CDU/FDP/BfM, äußert ebenfalls seine Bedenken zur Höhe der Kosten.

Nach eingehender Diskussion **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Beschluss-Nr. 673-021(VI)15

1. Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage der vorliegenden, durch die UDSchB beauftragte Modernisierungsuntersuchung vom 04.09.2015 (Anlage), die mittelfristige Sanierung des denkmalgeschützten Objektes „Altes Kutscherhaus“ Porsestraße 13 - auf dem Gelände des Puppentheaters.
2. Der Stadtrat beauftragt den OB, auf der Grundlage des dargestellten Nutzerkonzeptes und der vorgelegten Planungsstudie einschließlich Kostenschätzung zunächst eine Vorplanung durch den EB KGm erarbeiten zu lassen.
3. Die Einbindung in mögliche Förderprogramme ist zu prüfen.

Die erforderlichen Planungsmittel für die Vorplanung sind dem EB KGm im Wirtschaftsjahr 2016 bereitzustellen.

7.20.	Dringlichkeitsliste zur Verbesserung der Barrierefreiheit in der Landeshauptstadt Magdeburg - Stand September 2015	DS0395/15
	BE: Beigeordnete für Soziales, Jugend und Gesundheit	

Die Ausschüsse GeSo und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Behindertenbeauftragte der Landeshauptstadt Magdeburg Herr Pischner erhält das Rederecht und bringt die Drucksache DS0395/15 ein. Er geht dabei auf die Genese der Thematik ein und bittet um Zustimmung zur Drucksache DS0395/15.

Stadtrat Hausmann, SPD-Stadtratsfraktion, bringt den Änderungsantrag DS0395/15/1 ein.

Bezüglich der Nachfragen des Stadtrates Assmann, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, zur vorliegenden Dringlichkeitsliste zur Verbesserung der Barrierefreiheit, insbesondere der Bushaltestellen, führt der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Dr. Scheidemann aus, dass dies vollständigshalber aufgenommen wurde. Er merkt weiter an,

dass die Zuständigkeit für die Baulast der Bushaltestellen in der Regel beim Tiefbauamt liegt und ein entsprechender Plan zur Umsetzung aufgestellt wird. Er stellt aber klar, dass bei der vorhandenen Finanzierung die Jahreszahl der Umrüstung, die das Gesetz vorschreibt, nicht haltbar ist.

Der Vorsitzende der Fraktion CDU/FDP/BfM Stadtrat Schwenke dankt der Verwaltung für die Erarbeitung der vorliegenden Drucksache DS0395/15 und signalisiert im Namen seiner Fraktion die Zustimmung, wie auch zum vorliegenden Änderungsantrag DS0395/15/1 der SPD-Stadtratsfraktion.

Stadtrat Westphal, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, bittet darum, den Stadtrat mit einer Zwischeninformation über den Stand der Bearbeitung des Magdeburger Standards zu informieren.

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper fragt bezüglich des vorliegenden Änderungsantrages DS0395/15/1 der SPD-Stadtratsfraktion den Beigeordneten Herrn Dr. Scheidemann, ob eine Umsetzung möglich ist, ohne dass die Gesamtplanung der Straße steht.

Der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Dr. Scheidemann erklärt bezüglich der Nachfrage des Oberbürgermeisters Herrn Dr. Trümper, dass dieser Bereich östlich der Großen Diesdorfer Straße kritisch ist. Er hält aber die Umsetzung des Änderungsantrages DS0395/15/1 der SPD-Stadtratsfraktion für unproblematisch.

Nach eingehender Diskussion **beschließt** der Stadtrat gemäß Änderungsantrag DS0395/15/1 der SPD-Stadtratsfraktion einstimmig:

In der Dringlichkeitsliste zur Verbesserung der Barrierefreiheit in der Landeshauptstadt Magdeburg (Anlage 2) wird die in der Tabelle 6 „Haltestellen der MVB“ aufgeführte Haltestelle „Westfriedhof“ von Kategorie B (mittlere Dringlichkeit, mittelfristige Lösung) in Kategorie A (hohe Dringlichkeit, möglichst schnelle Lösung) hochgestuft.

Der Stadtrat **beschließt** unter Beachtung des Änderungsantrages DS0395/15/1 der SPD-Stadtratsfraktion einstimmig:

Beschluss-Nr. 674-021(VI)15

1. Der Stadtrat beschließt die Tabellen 1, 2, 3 und 6 der in der Anlage beigefügten überarbeiteten Dringlichkeitsliste zur Verbesserung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen in Magdeburg als grundsätzliche konzeptionelle Orientierung für die Arbeit der Stadtverwaltung auf den Gebieten von Stadtplanung, Bau- und Verkehr sowie der Weiterentwicklung der sozialen, kulturellen und touristischen Infrastruktur.
2. Die Tabellen 4 und 5 nimmt der Stadtrat zur Kenntnis.
3. Die Dringlichkeitsliste bezieht sich auf einen mittelfristigen Zeithorizont von ca. 5 bis 10 Jahren. Sie ist nach drei Jahren zu aktualisieren und den Erfordernissen entsprechend fortzuschreiben.
4. In den Haushaltsplänen werden die Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit besonders gekennzeichnet.
5. In der Dringlichkeitsliste zur Verbesserung der Barrierefreiheit in der Landeshauptstadt Magdeburg (Anlage 2) wird die in der Tabelle 6 „Haltestellen der MVB“ aufgeführte Haltestelle „Westfriedhof“ von Kategorie B (mittlere Dringlichkeit, mittelfristige Lösung) in Kategorie A (hohe Dringlichkeit, möglichst schnelle Lösung) hochgestuft.

7.21. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum B-Plan Nr. 337-2 DS0384/15
"Friedenstraße/Braunlager Straße"

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 675-021(VI)15

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hatte am 04.10.2007 mit Beschluss-Nr. 1639-54 (IV) 07 für das Gebiet, das umgrenzt wird:

- im Norden: durch die Nord- und die Ostgrenze des Flurstücks 10226 (neu: Flurstücke 10385 und 10384) und die Nordgrenze des Flurstücks 4067/3 (neu: Flurstück 10332) (Flur 354),
- im Osten: durch die Westgrenze des Bebauungsplanes Nr.337-1 „Friedenstraße“,
- im Süden: durch eine Linie in Verlängerung der Südgrenze des Flurstücks 10250 (Flur 354) nach Westen,
- im Westen: durch die Westgrenze des Flurstücks 4065/4, einer im Abstand von zwei Metern und parallel zur Südgrenze des Flurstücks 10226 (neu: Flurstück 10385) über das Flurstück 10227 verlaufenden Linie, sowie der Westgrenzen der Flurstücke 10227 (teilweise) und 10226 (neu: Flurstücke 10385) (Flur 354)

beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen.

Dieser Beschluss wird aufgehoben.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

Der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 337-2 ist gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

7.22.	Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 173-1.1 "Pappelallee/Große Weinhofstraße"	DS0373/15
BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr		

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 676-021(VI)15

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB und während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 173-1.1 „Pappelallee/ Große Weinhofstraße“ in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft: Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.
2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).

Zur Behandlung der Stellungnahmen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

2.1. Bürger 1, Schreiben vom 18.05.15:

a) Stellungnahme:

In der DS 0472/14 ist im Lageplan der auf der Liegenschaft befindliche Baumbestand nur unzureichend erfasst und wiedergegeben.

Auf der Westseite (Pappelallee) befinden sich neben den im Plan dargestellten Standorten für die Schwarzpappeln in zweiter Reihe (Abstand dazu ca. 3 m) und ungleichmäßigem Abstand zueinander ein weiterer Altbestand von sieben Bäumen und in dritter Reihe (Abstand zu letzterer ca. 2 m) weiterhin 4 Bäume.

Auf der Nordseite vor der Zaunanlage zu Hort und Kita stehen mindestens 5 Laubbäume. Auf der Liegenschaft selbst findet man verschiedene Gehölzgruppen.

Dies ist entsprechend der Baumschutzsatzung und in der Grünordnung gemäß BauGB bisher nicht hinreichend berücksichtigt worden.

Es ist aus meiner Sicht von Amtswegen erneut zu prüfen, inwieweit ein weitergehender Erhalt von Bäumen auf der Liegenschaft möglich ist und umgesetzt werden kann.

b) Abwägung:

In der Planzeichnung sind nur die Bäume mit Planzeichen 13.2 der Planzeichenverordnung als grüner Kreis festgesetzt, welche dauerhaft zu erhalten sind. In der Plangrundlage ist der weitere in der Stellungnahme des Bürgers beschriebene Baumbestand als graue Darstellung erkennbar.

Alle Bäume wurden im Rahmen der durchgeführten Umweltprüfung erfasst, bewertet und tabellarisch dargestellt im Umweltbericht auf den Seiten 27, 28 und 29. Für alle im Rahmen

der Planrealisierung zu rodenden Bäume muss Ersatz nach der Baumschutzsatzung geleistet werden. Dies wurde auch in Ergänzung der Planung in der Begründung zum B-Plan und im Umweltbericht dargelegt. Die neu zu pflanzenden Bäume befinden sich nicht alle auf dem Vorhabengrundstück, sondern auch auf dem Grundstück der angrenzenden Kita sowie auf Grundstücken des Vorhabenträgers im Stadtteil Alte Neustadt und anderen Stadtteilen.

Nach Weiterführung der Vorhabenplanung konnten außerdem zwei Bestandsbäume an der Nordseite zur Kita hin zusätzlich zum Erhalt festgesetzt werden.

Beschluss 2.1: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.2. Wohnungsbaugenossenschaft Magdeburg-Stadtfeld eG, Schreiben vom 22.05.15:

a) Stellungnahme:

Nach Einsicht in den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Pappelallee/Große Weinhofstraße“ müssen wir feststellen, dass die bestehende verkehrliche Erschließung nur zum Teil dargestellt wurde und die Auswirkungen der Zunahme von Fahrten zu und von dem

neuen Wohngebiet nicht umfassend in die Betrachtung eingezogen wurden. Im

Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplanes heißt es:

„Die betriebsbedingte verkehrliche Erschließung erfolgt über die vorhandenen Straßen Pappelallee und Große Weinhofstraße, welche beide bereits aktuell durch Anwohner und Anlieger genutzt werden. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens ist damit nicht zu erwarten, so dass keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch Verkehrsbewegungen zu erwarten sind.“

Die Zufahrt an der westlichen Grundstücksgrenze führt, wie von Ihnen ausgeführt wird, über die mit Kopfsteinpflaster ausgebaute Pappelallee. An der östlichen Grundstücksgrenze muss man den Bereich der Zufahrt aber bereits von der Hohepfortestraße ausgehend über die ebenfalls mit Kopfsteinpflaster ausgebauten Straßen Am Weinhof und die Große Weinhofstraße ziehen. Die verkehrliche Situation in diesem Bereich haben wir Ihnen in unserer Stellungnahme vom 07.08.2014 beschrieben und auf die besonderen Gefahrensituationen aufmerksam gemacht. Die in dieser Stellungnahme aufgeführten Bedenken zum Stau auf der Hohepfortestraße, zur Behinderung des Straßenbahnverkehrs, zur einspurigen Verkehrsführung in der Straße Am Weinhof und zum Teil in der Großen Weinhofstraße halten wir aufrecht.

Die Straße Am Weinhof fortführend in die Große Weinhofstraße muss sowohl von den Mietern/ Bewohnern und Besuchern der Straße Am Weinhof und der Großen Weinhofstraße als auch von Bürgern, die das Familienhaus, die beiden Schuleinrichtungen und die Kindertagesstätte "Am Nordpark" fahrläufig aufsuchen wollen, genutzt werden. Es ist zu beobachten, dass sich bereits jetzt in den Morgen- und Nachmittagsstunden (Schulbeginn und -ende, Bringen oder Abholen der Kinder in die/aus der Tagesstätte, Arbeitsbeginn bzw. -ende der Mieter) ein erhöhtes Verkehrsaufkommen ergibt, welches zu Behinderungen führt. Sie geben selbst in der Abwägung zu unserer Stellungnahme vom 07.08.2014 an, dass die Thematik der aktuell bereits kritischen Situation an die Straßenverkehrsbehörde zur Prüfung verkehrsorganisatorischer Möglichkeiten herangetragen wurde, die sich nach unserer Ansicht auf den gesamten Bereich der Zufahrt von der Hohepfortestraße über die Straße Am Weinhof und die Große Weinhofstraße erstrecken muss.

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum sich das Verkehrsaufkommen durch Anlegen und Nutzung von 83 PKW-Stellflächen auf dem Grundstück des Neubaus nicht erhöhen soll. Bei der vorherigen Nutzung des Baugrundstückes als Sportplatz der Schule war kein oder ein sehr geringes Verkehrsaufkommen zu verzeichnen. Bei Anlegung der beiden vorgesehenen Zufahrten zum Neubaugrundstück kann man somit täglich von 83 zusätzlichen An- bzw. Abfahrten jeweils für die Pappelallee und die Straße Am

Weinhof/Große Weinhofstraße ausgehen. Und dieses sind durchaus zusätzliche Beeinträchtigungen durch Verkehrsbewegungen.

b) Abwägung:

Die Aussage des Umweltberichts wurde korrigiert. Eine Zunahme der Verkehrsbelegung ist mit der Neuerrichtung von 69 Wohnungen und 83 Stellplätzen verbunden, allerdings werden die Auswirkungen nicht als wesentlich bewertet. Der entsprechende Text des Umweltberichts wurde überarbeitet und angepasst.

Es muss hier die Verhältnismäßigkeit der Verkehrszunahme der bestehenden Frequentierung der anliegenden Straßen gegenüber gestellt werden. So ist der Zu- und Abgangsverkehr allein von Kindereinrichtung, Schule und Hort deutlich größer, als die zu erwartenden Zu- und Abgangsverkehr der vier neuen Wohngebäude. Die Pappelallee dient als Wohnsammelstraße für die gesamte Wohnbebauung zwischen Lüneburger Straße, Agnetenstraße, Pappelallee und Henning-von-Tresckow-Straße, da zwischen Agnetenstraße und Henning-von-Tresckow-Straße keine weitere Anbindung an die Lüneburger Straße besteht. Probleme bestehen hier dennoch nicht und sind auch nicht zu erwarten.

Nachfragen bei der unteren Straßenverkehrsbehörde und der Polizei haben ergeben, dass es wie im Schreiben der Wohnungsbaugenossenschaft Stadtfeld erwähnt, zu geringen Beeinträchtigungen aufgrund des beidseitigen Parkens in der Straße Am Weinhof kommt. Eine Möglichkeit zur Beseitigung dieser Behinderungen wäre die Wegnahme des Längsparkens auf einer Straßenseite, was wiederum zur Verschärfung der angespannten Parkplatzsituation führen würde. Diese Probleme stehen im Zusammenhang mit der Tatsache, dass die Wohnungseigentümer entlang der Straßen Am Weinhof, Große Weinhofstraße und Hohefortestraße bisher keine privaten Stellplätze errichteten. Der gesamte Stellplatzbedarf wird im öffentlichen Straßenraum abgedeckt. Diese Bestandssituation kann nicht dazu führen, die Bebauung eines innerstädtischen Grundstückes und Erschließung über angrenzende, bestehende öffentliche Straßen in Frage zu stellen.

Die Zunahme der Verkehrsbelegung wird nicht zu wesentlichen Veränderungen der öffentlichen Nutzung bzw. Nutzbarkeit der Straßen führen.

Beschluss 2.2: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

2.3. Städtische Werke Magdeburg GmbH & C. KG/ Abwassergesellschaft Magdeburg mbH, Schreiben vom 28.05.15:

a) Stellungnahme:

Der auf dem Grundstück vorhandene öffentliche Mischwasserkanal DN 300 muss zu Lasten des Vorhabenträgers auf dem Grundstück umverlegt werden. Für die neue Kanaltrasse ist ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht mit 6 m Schutzstreifenbreite im B-Plan festzusetzen. Für die Zugänglichkeit mittels Betriebsfahrzeugen der SWM ist die Trasse des Kanals verkehrstechnisch durch den Vorhabenträger zu ertüchtigen.

b) Abwägung:

Die Umverlegung ist bereits Inhalt der Erschließungsplanung. Die Trasse wird dort, wo keine innere Erschließungsstraße liegt, als Schotterrasen ausgebildet. Im B-Plan wurde das geforderte Leitungsrecht festgesetzt.

Beschluss 2.3: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.4. Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 21.05.15:

a) Stellungnahme:

Es wird angeregt,

1. die Begründung zum Bebauungsplan in Kapitel 3.1, 2. Absatz zu überarbeiten. Die Fällung der Feldahornbäume dient nicht dem Schutz der Pappeln, sondern der Vergrößerung der baulich zu nutzenden Fläche.
2. die im Plangebiet als Ersatz für die Baumfällungen zu pflanzenden Bäume in der Planzeichnung oder im Textteil darzustellen.
3. die Anzahl der insgesamt als Ersatz für die Baumfällungen zu pflanzenden Bäume zu ermitteln und im Textteil festzusetzen. Es wird vorgeschlagen, die Ermittlung nach der Methode WESTHUS (s. Anlage) durchzuführen.

Begründung:

Zu 1: Die Fällung der Ahornbäume auf der Ostseite der geschützten Baumreihe dient nicht dem Schutz oder der Erhaltung der Baumreihe, sondern der Vergrößerung der baulich nutzbaren Fläche des Grundstücks. Feldahornbäume erreichen bei weitem nicht die Höhe der Pappeln, sodass eine dauerhafte Beeinträchtigung durch die Nähe zu der Baumreihe nicht wahrscheinlich ist. Sollte es in Einzelfällen zu Einschränkungen der weiteren Entwicklung der Pappeln kommen, könnte ein Rückschnitt oder eventuell die Entnahme eines einzelnen Exemplars in Frage kommen. Die Beseitigung sämtlicher Feldahornbäume ist jedenfalls nicht erforderlich. Damit liegt kein Befreiungsgrund nach § 6 (2) b) der Baumschutzsatzung (nicht gewollte Beeinträchtigung von Natur und Landschaft) vor, und für die zu fällenden Bäume sind entsprechende Ersatzpflanzungen zu leisten.

Zu 2: Im Umweltbericht wird auf Seite 34 in Kapitel 5.1 gesagt, dass „die Einzelbaumverluste gemäß Baumschutzsatzung und Vorgaben des Umweltamtes der Stadt Magdeburg auszugleichen“ seien. Zu Menge, Art und Qualität der Ersatzpflanzungen sowie konkreter Standorte werden jedoch keine Aussagen getroffen. Damit wird der Anspruch, dass der Bebauungsplan die Konflikte, die er erzeugt, auch lösen muss, nicht eingelöst.

Zu 3: Auch hier ist dafür zu sorgen, dass die Konflikte, die der Bebauungsplan erzeugt, gelöst werden und nicht auf nachfolgende Verwaltungsverfahren (hier Baumfällgenehmigungen) verlagert werden.

Die Methode WESTHUS ist seit einigen Jahren in der Stadt eingeführt und hat sich bisher ausgesprochen gut bewährt. Sie ermöglicht die Folgen einer Planung, die eine größere Anzahl von Baumfällungen bedingt, abzuschätzen und sichert die Gleichbehandlung verschiedener Antragsteller. Darüber hinaus gewährleistet sie, dass der geforderte Ausgleich angemessen ist und den Anforderungen des Naturschutzrechts, insbesondere § 15 (2) Satz 2 NatSchG-LSA, genügt. § 15 (2) Satz 2 NatSchG-LSA setzt allgemein eine Grenze für die Zulässigkeit von Ausnahmen von den Vorschriften zu geschützten Landschaftsbestandteilen, hier also nach der Baumschutzsatzung geschützte Bäume: „Ausnahmen dürfen nur erteilt werden, wenn die beabsichtigte Handlung (also die Baumfällungen) dem Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft“. Der Schutzzweck der Baumschutzsatzung ist die Erhaltung des Baumbestandes in Magdeburg wegen seiner Wohlfahrtswirkungen. Der Ersatz muss deshalb, wenn schon die Erhaltung der vorhandenen Bäume nicht möglich ist, die Funktionen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild möglichst schnell wiederherstellen. Ein Jungbaum kann nicht die Leistungen z.B. hinsichtlich der Sauerstoffproduktion oder der klimatischen Wirkung eines Altbaumes erbringen. Daher werden mehr Jungbäume als Ersatz verlangt, als Altbäume gefällt werden.

Ihre Anzahl richtet sich nach Faktoren wie z.B. verlorengegangene Biomasse und Lebenserwartung der gefälltten Bäume. Diese Faktoren lassen sich über den Stammumfang und die Vitalität sehr gut zusammenfassen und in eine Anzahl von Neupflanzungen umwandeln.

b) Abwägung:

Zu 1:

Die Begründung wurde hier ergänzt. Die Fällung der Feldahornbäume dient auch der Herstellung einer angemessenen Baufläche. Grundlage für die geplante Fällung bildet aber auch das im Rahmen der Umweltprüfung erstellte Baumgutachten und die dort enthaltenen Erkenntnisse. Im Rahmen der Abwägung werden hier die Belange des Vorrangs der Innenentwicklung und einer städtebaulich sinnvollen Bauflucht in Näherung zum Straßenraum ebenso gewürdigt wie die Belange des Baumschutzes.

Zu 2:

Die Planzeichnung sowie Begründung und Umweltbericht wurden entsprechend der Forderung der Naturschutzbehörde ergänzt. Zum einen wurden im B-Plan zwei weitere Gehölze an der Nordseite des Grundstückes zum dauerhaften Erhalt festgesetzt. In Begründung und Umweltbericht sind außerdem die geplanten Baumstandorte im Plangebiet (Vorhabenplan) sowie außerhalb dargestellt bzw. textlich aufgeführt.

Zu 3:

Zu dieser Forderung fanden weitere Abstimmungen mit dem Umweltamt, untere Naturschutzbehörde statt. Es sind voraussichtlich 24 Bäume außerhalb des B-Plan-Gebietes zu pflanzen.

Der Gehölzersatz ist jedoch erst im Baugenehmigungsverfahren nach der gültigen Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg zu leisten. Eine Festsetzung im B-Plan kann insofern nicht erfolgen. Allerdings sind im überarbeiteten Umweltbericht Ausführungen zu den voraussichtlich zu fällenden und als Ersatz zu leistenden Bäumen enthalten. Die Standorte wurden so weit als möglich im Stadtteil Alte Neustadt ausgewählt.

Beschluss 2.4: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Die gefassten Einzelbeschlüsse der Zwischenabwägung aus der Drucksache DS0471/14, Sitzung des Stadtrates am 19.03.15, Beschluss Nr. 317-011(VI)15, wurden überprüft und bedürfen keiner erneuten Beschlussfassung.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

- 7.23. Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 173-1.1 "Pappelallee/Große Weinhofstraße" DS0374/15
BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr
-

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** mit 40 Ja-, 0 Neinstimmen und 3 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 677-021(VI)15

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 03.12.2015 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 173-1.1 bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), als Satzung.

1. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB werden gebilligt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Beschluss über die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

- 7.24. Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 228-3 "An der Nordstraße" DS0389/15
BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr
-

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 678-021(VI)15

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 228-3 „An der Nordstraße“ vorgebrachten Anregungen, die den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 228-3 betreffen, sowie die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 228-3 "An der Nordstraße" und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).

Zur Behandlung der Stellungnahmen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

1.1 Bürger A (Grundstückseigentümer im Plangebiet, Schreiben vom 24.06.2015 (sh. Abwägungskatalog Teil I, lfd. Nr. 1):

(1) Anregung:

Bürger A widerspricht der festgelegten Entwässerungslösung durch Versickerung. Er verweist auf das vorliegende Bodengrundgutachten und zeigt nachfolgend einen Lösungsansatz der Entwässerung der öffentlichen Flächen auf. Die Entwässerung der öffentlichen Flächen kann aufgrund der vorhandenen Leitungsanlagen und der günstigen Höhenpunkte im Plangebiet sowohl über den Steinbruchweg als auch über die Nordstraße erfolgen. Hierzu soll über die gesamte Länge der Erschließung eine Mulde vorgesehen werden, die zeitverzögert überschüssiges Wasser an die bestehenden Kanäle abgibt.

Zu (1) Abwägung:

Aufgrund von Mängeln war aus dem Baugrundgutachten die Bodenbeschaffenheit nicht eindeutig ablesbar. Daher wurde davon ausgegangen, dass die Versickerungsfähigkeit in eingeschränktem Maße im Plangebiet gegeben sei. Aufgrund von nachgeforderten Unterlagen zum Baugrundgutachten, in denen die anstehenden Böden im Plangebiet als nicht versickerungsfähig eingestuft werden, wurden Abstimmungen mit den betroffenen Behörden und Ämtern sowie mit Bürger A geführt. Das Erschließungskonzept wurde nochmals grundlegend geändert und in den 2. Entwurf übernommen. Weiterführende Abstimmungen hinsichtlich Größe und Lage der Entwässerungslösung sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu führen.

(2) Anregung:

Bürger A spricht sich gegen die geplanten Schutzstreifen entlang des Fuß- und Radweges aus. Im Entwurf sind diese als Wohnbaufläche ausgewiesen, die aber von jeglicher Bebauung freizuhalten sind. Er sieht hier Probleme beim Verkauf an Bauwillige.

Zu (2) Abwägung:

Durch Umplanung im Rahmen des 2. Entwurfs können die Schutzstreifen entfallen.

(3) Anregung:

Bürger A regt an, die Festsetzung zur versickerungsoffenen Bauweise von Stellplätzen und Zuwegungen aufgrund der nicht aufnahmefähigen Böden zu streichen.

Zu (3) Abwägung:

Wie aus den nachgeforderten Unterlagen des Baugrundgutachtens hervorgeht, ist der anstehende Boden nicht versickerungsg geeignet. Die Festsetzung entfällt.

(4) Anregung:

Bürger A zweifelt den erhaltenswerten Zustand des Einzelbaumes an und verlangt die Streichung der Festsetzung. Ein entsprechend der Baumschutzsatzung adäquater Ersatz wäre zu erbringen.

Zu (4) Abwägung:

Die Einzelbaumfestsetzung für die Rosskastanie entfällt. Stattdessen wird die Ersatzpflanzung für die voraussichtlich zu fällende Rosskastanie (im Rahmen der

Erschließung) am östlichen Rand zwischen geplantem Wendehammer und Steinbruchweg in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde festgesetzt

(5) Anregung:

a) Stellungnahme:

Bürger A fordert eine Befestigung der Flächen, die im Entwurf mittels GFL zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger festgesetzt ist.

Zu (5) Abwägung:

Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wird im 2. Entwurf umgewandelt in eine private Anliegerstraße mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger. Eine Befahrung der vorhandenen Freileitung zur Wartung und Reparatur ist hierdurch möglich.

(6) Anregung:

Aus Sicht von Bürger A ist die Erschließung aus dem Steinbruchweg erforderlich. Er regt an, die Stichstraße in Richtung Steinbruchweg zu verlängern und die Wendeanlage an der östlichen Grenze anzuordnen. Er fordert hier eine Korrektur des Geltungsbereiches. Einem Ringschluss zwischen Nordstraße und Steinbruchweg für PKW-Verkehr widerspricht er. Eine fußläufige Verbindung wäre jedoch weiterhin gegeben. Ebenfalls gewährleistet wäre die Verbringung des Oberflächenwassers über Kanäle und/oder Mulden.

Zu (6) Abwägung:

Der Forderung wird größtenteils gefolgt. Die Erschließungsstraße wird in Richtung Osten verlängert. Die Wendeanlage wird bis an die vorhandene Zaunanlage des Nachbarn (Steinbruchweg 19) verschoben. Die Geltungsbereichsgrenze wird nicht verändert. Der Bereich zwischen bestehender Zaunanlage und Plangebietsabgrenzung wird als WA festgesetzt und kann dem Nachbareigentümer zugeschlagen werden.

Die fußläufige Verbindung zum Steinbruchweg ist weiterhin vorgesehen.

Die Verbringung des Oberflächenwassers ist damit sowohl in den Steinbruchweg als auch in die Nordstraße gewährleistet.

Beschluss 1.1: Der Stellungnahme wird gefolgt.

1.2 Bürger B (Grundstückseigentümer im Plangebiet, Schreiben vom 20.06.2015 (sh. Abwägungskatalog Teil I, lfd. Nr. 2):

(1) Anregung:

Bürger B begrüßt grundsätzlich die Entwicklung des Plangebietes. Er sieht durch die Neubebauung jedoch eine Beeinträchtigung der Erdgeschosswohnung Nordstraße 50. Durch die Bebauung des Nachbargrundstückes erhöhe sich die Frequenz der Lichtbelästigung durch heranfahrende PKW erheblich. Gerade in den Abend- und Nachtstunden sowie im Winter bereits nachmittags, wäre hier mit einer erheblichen Störung durch Lichteinstrahlung und Blendwirkung zu rechnen.

Zu (1) Abwägung:

Nach Überprüfung durch die Untere Immissionsschutzbehörde kann mitgeteilt werden:

Durch den B-Plan wird Baurecht für ca. 8 Parzellen geschaffen. Der An- und Abfahrtsverkehr bleibt also überschaubar. Im Wohngebiet des Bereiches Nordstraße und Steinbruchweg ist der größte Teil der Bestandsbebauung ebenerdig gebaut. Eine mögliche Störung durch Licht- bzw. Blendbelästigung geht nicht über das im Allgemeinen Wohngebiet als hinzunehmende Maß hinaus.

(2) Anregung:

Bürger B fordert die Erschließung des Wohngebietes über den Steinbruchweg. Auf Nachfrage bei den SWM wurde ihm dies bestätigt. Er zweifelt damit die Aussage des

Stadtplanungsamtes an, dass die Erschließung aus der Nordstraße erfolgen muss. Er fordert weiterhin eine Abwägung zwischen der zu schützenden Bestandsbebauung und der Neuplanung.

Zu (2) Abwägung:

Im Rahmen der TöB und der Auslegung wurden Stellungnahmen der SWM abgegeben. Daraus geht hervor, dass eine medientechnische Erschließung vorrangig aus der Nordstraße zu erfolgen hat. Eine Erschließung aus dem Steinbruchweg wurde dabei nicht ausgeschlossen. Die Forderung von Bürger B zielt auf die Erschließung mit PKW-Verkehr ab. Für die Erschließung des geplanten Wohngebietes mit PKW-Verkehr wird der Nordstraße der Vorrang gegeben, da diese durch ihren grundhaften Ausbau und eine ausreichende Straßenbreite hierfür vorgesehen ist. Die fußläufige Erschließung zum Steinbruchweg ist jedoch vorgesehen.

(3) Anregung:

Bürger B bemängelt die Einstufung seines Grundstückes Nordstraße 50 als Mischgebietsfläche. Er gibt an, dass das Wohngrundstück seit vielen Jahrzehnten als reines Wohngrundstück genutzt wird. Er vermutet, die Einstufung als MI erfolgte nur, um die zumutbare Grenze einer stärkeren Beeinträchtigung durch Lärm und Licht hochzusetzen.

Zu (3) Abwägung:

Bei der Ausweisung des Grundstückes Nordstraße 50 wurde von einer teilweise gewerblichen Nutzung der Bestandsbebauung ausgegangen. Eine Festsetzung des Grundstückes als Allgemeines Wohngebiet hätte damit die Möglichkeit der Erweiterung bzw. Neubebauung mit zulässigem Gewerbe innerhalb dieser Fläche unzulässig gemacht. Im 2. Entwurf des B-Planes wird das Grundstück als WA-Fläche festgesetzt. Die mittels Schallgutachten ermittelten Lärmpegel sind bei einer evtl. Neubebauung des Flurstücks zu berücksichtigen.

Die durch den An- und Abfahrtsverkehr der ca. 8 Parzellen zu erwartenden Licht- bzw. Blendeeinwirkungen gehen nicht über das in einem Allgemeinen Wohngebiet hinzunehmende Maß hinaus.

(4) Anregung:

Bürger B sieht sich durch das Leitungsrecht, welches über das Grundstück Nordstraße 50 führt, um das Grundstück Nordstraße 50a gesichert zu erschließen, eingeschränkt. Mit dem einzurichtenden Nutzungsrecht sieht er die Wertigkeit seines Grundstückes gemindert. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wäre eine Zuwegung, wie im B-Plan vorgesehen, nicht möglich. Er pocht darauf, dass ein neues Bebauungsgebiet sich an die vorhandenen Verhältnisse anzupassen hat. Er verweist auf eine mögliche grundstückseigene Zufahrt für die Nordstraße 50a, sofern die oberirdischen Stromleitungen umverlegt würden, da diese im Bereich der möglichen Zufahrt, auf privatem Grund liegen.

Weiterhin pocht er auf den angeblich öffentlichen Charakter seiner bisherigen Zuwegung zum Grundstück und verlangt den Kauf der Zufahrtsfläche zur Nordstraße 50a.

Zu (4) Abwägung:

Der Bürger B wurde auf seine nicht gesicherte Erschließung zum Grundstück Nordstraße 50a hingewiesen. Die von ihm bisher genutzte Zufahrt führt über privaten Grund. Der von ihm vorgebrachte öffentliche Charakter der Zufahrt begründet keinen Anspruch auf eine öffentliche Erschließung. Ein Verkauf der Flächen durch die Landeshauptstadt Magdeburg ist nicht möglich, da es sich um private Flächen handelt. Um auch langfristig eine gesicherte Erschließung abzusichern, wurde das Wegerecht über die Nordstraße 50 geführt. Beide Grundstücke befinden sich im Eigentum von Bürger B.

In Abstimmung mit dem betroffenen Grundstückseigentümer wird im 2. Entwurf des B-Planes die gesicherte Erschließung der Nordstraße 50a über eine private Anliegerstraße erfolgen, die zu Teilen auf beider Grundstücksflächen verläuft.

(5) Anregung:

Bürger B hatte sich auf Anraten des Stadtplanungsamtes um den Ankauf der Grünfläche beworben. Da die Grünfläche im Entwurf als öffentliche Grünfläche ausgewiesen ist, sieht er hierdurch die Schutzbedürfnisse der Wohnung Nordstraße 50 in Gefahr. Seine bisherige Zufahrt zum Grundstück ist für ihn im B-Planentwurf nicht erkennbar. Er fordert hierzu Informationen.

Zu (5) Abwägung:

Im 2. Entwurf wird die Fläche vor dem Grundstück Nordstraße 50 als private Anliegerstraße und private Grünfläche ausgewiesen. Der vorhandene Baumbestand wird teilweise zum Erhalt festgesetzt. Durch die Ausweisung als private Flächen ist die Grundlage für ein Grundstücksgeschäft gegeben.

(6) Anregung:

Bürger B fordert zum vorgesehenen Schutzstreifen entlang des Fuß- und Radweges Auskunft.

Zu (6) Abwägung:

Der Schutzstreifen entfällt aufgrund der geänderten Planung im 2. Entwurf des B-Planes.

(7) Anregung:

Bürger B fordert Auskunft zu der im B-Plan vorgesehenen Zufahrt mit anschließendem Wegerecht über sein Grundstück Nordstraße 50.

Zu (7) Abwägung:

Sowohl das Grundstück Nordstraße 50 als auch das Grundstück Nordstraße 50a erhalten jeweils eine private Anliegerstraße, welche an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen. Eine gesicherte Erschließung der beiden Grundstücke ist dadurch vorhanden.

(8) Anregung:

Bürger B sieht im Verbringen der Müllbehälter bis an die öffentliche Verkehrsfläche ein Problem, da die vorgesehene Erschließung zur Nordstraße 50a über das geplante Wegerecht nicht möglich bzw. nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist. Für eine neue Erschließung über das Grundstück Nordstraße 50 sieht er eine zu große unzumutbare finanzielle Belastung. Er bittet um dringenden Klärungsbedarf.

Zu (8) Abwägung:

Das Verbringen der Müllsammelbehälter der Nordstraße 50a kann zukünftig über die geplante Anliegerstraße zur öffentlichen Verkehrsfläche erfolgen.

Beschluss 1.2: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.**2.1 Städtische Werke GmbH & Co.KG, Schreiben vom 18.07.2013 (sh. Abwägungskatalog Teil II, Ifd. Nr. 6):**(1) Anregung:Wasserversorgung

Gegen das geplante Vorhaben bestehen keine Einwände. Das Bebauungsgebiet ist derzeit teilweise wasserseitig erschlossen. Folgender Leitungsbestand befindet sich im Bereich des Bebauungsgebietes:

- VW OD 63 PE, Baujahr 2004, im Bereich Nordstraße Nr. 23 bis 50 sowie die Anschlüsse der Grundstücke Nordstraße Nr.50 und 50a.

Folgender Leitungsbestand befindet sich im angrenzenden Bereich des Bebauungsgebietes:

- VW DN 300 AZ, Baujahr 1980, im nördlichen Straßenbereich der Nordstraße
 - VW OD 90 PE, Baujahr 2008, im südlichen Straßenbereich der Straße Steinbruchweg.
 Eine Netzerweiterung für das geplante Wohngebiet über die vorhandene VW OD 63 PE ist auf Grund der zu erwartenden Bebauung höchstwahrscheinlich nicht möglich. Demzufolge hat die wassertechnische Erschließung über die VW DN 300 AZ in der Nordstraße zu erfolgen.

Aus Pkt. 2.3 und 3.5 der Begründung geht hervor, dass im B-Plangebiet eventuell umweltgefährdende Stoffe verbracht wurden. In Abhängigkeit der Ergebnisse des vom Erschließungsträger noch zu erstellenden Bodengutachtens sind daher für die wassertechnische Erschließung ggf. SLA-Rohre aus PE 100 bzw. andere geeignete Rohrmaterialien für die Versorgungsleitungen und Anschlüsse einzusetzen.

Auf Grund der vorgesehenen Nutzung ist von einem Löschwasserbedarf in Höhe von 48 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden auszugehen.

Die endgültige Festlegung des Feuerlöschbedarfs hat jedoch durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Magdeburg zu erfolgen. Die Bereitstellung des Löschwassers erfolgt über bereits im Versorgungsnetz vorhandene bzw. im Rahmen der Erschließung anzuordnende Unterflurhydranten. Eine Bereitstellung von Löschwasser über die vorhandene VW OD 63 PE ist nicht möglich.

Der Systembetriebsdruck im Bereich des Bebauungsgebietes beträgt 3,5 bar, dies entspricht einer Versorgungsdruckhöhe von 103 m HN.

Zu (1) Abwägung:

Der Leitungsbestand wurde in den B-Plan übernommen.

Das Ergebnis einer chemischen Bodenanalyse wurde der SWM mitgeteilt. Der Einsatz von geeigneten Rohrmaterialien ließ sich daraus nicht ableiten.

Die Sicherung des Feuerlöschbedarfs erfolgt im Zuge der Erschließungsplanung unter Abstimmung mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz.

(2) Anregung:

Elektroversorgung

(2a) Planteil A, Übernahme und Festsetzung des Leitungsbestandes

Der Standort des Abzweigastes der Freileitung ist falsch dargestellt, real steht dieser weiter nördlich auf dem Flurstück 45/35 (Nr. 50a). Der nach Osten zum Steinbruchweg sowie der nach Süden zur Nordstraße verlaufende Teil der Freileitung soll nach der Neuerschließung entfallen, die mittels Kabel im öffentlichen Bereich erfolgen soll. Für den verbleibenden Teil der Freileitung wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gefordert.

Zu (2a) Abwägung:

Nach Abstimmung konnte festgestellt werden: Der B-Plan stellt die Leitung korrekt dar; die digitale Darstellung bei Netze GmbH war nicht richtig.

(2b) Anregung:

Planteil A, verkehrliche Erschließung

Das im Norden gelegene WA (Nordstraße 50a) hat nach dem Entwurf keinen verkehrlichen Anschluss an den öffentlichen Bereich. Hierzu gibt es auch im Punkt 4.5

Verkehrerschließung keine Erläuterung. Die derzeit sowohl verkehrlich wie auch für die Ver- und Entsorgung genutzte Zuwegung wird dem östlichen WA zugeschlagen. Dagegen wird Einspruch erhoben. Die Zuwegung ist zu klären, und sofern die Zuwegung nicht öffentlich gewidmet werden soll, ist für den Teil zwischen dem o.g. Abzweigmast und der geplanten öffentlichen Straße ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festzusetzen.

Zu (2b) Abwägung:

Der Forderung wird gefolgt. Im 2. Entwurf erfolgt die verkehrliche Erschließung zum Grundstück Nordstraße 50a über eine private Anliegerstraße mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger.

(2c) Anregung:Begründung Punkt 3.3 Stadttechnische Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist zwar für die bestehende Bebauung äußerlich erschlossen, die Leitungskapazität ist aber nicht für das Plangebiet ausreichend. Daher ist eine äußere Erschließung erforderlich.

Begründung Punkt 4.6 Ver- und Entsorgung

Zunächst ist eine äußere Erschließung mittels Kabelverlegung zur Trafostation Nordstraße 52 erforderlich. Für die innere Erschließung muss über die Gesamtlänge der Planstraße eine koordinierte Kabelverlegung erfolgen. Darüber hinaus ist zur Baufeldfreimachung für den östlichen Teil der Freileitung ein Ringschluss zum Steinbruchweg herzustellen sowie die Verbindung zwischen der Planstraße und dem o.g. Abzweigmast auf dem Flurstück 45/35 (Nr. 50a).

Zu (2c) Abwägung:

Der Textteil wurde in den Entwurf eingearbeitet.

Der Forderung wird gefolgt. Die Erschließung bzw. stellenweise Umverlegung kann innerhalb der durchgehenden öffentlichen Erschließung in der erforderlichen Schutzstreifenbreite erfolgen.

(3) Anregung:Abwasserentsorgung (im Namen und im Auftrag der AGM mbH)

Das vorhandene Entwässerungssystem wird im Trennverfahren betrieben. Daraus resultiert die zwingende Vorgabe einer Erschließung des zukünftigen Bebauungsbereiches im Trennsystem. Die Schmutzwasserableitung kann in den Schmutzwasserkanal KS DN 200 Nordstraße vorgenommen werden. Die Schmutzwasserkanaltrasse DN 200 Stz. wurde, entgegen der Aussage in Punkt 3.3, beim Verkauf des Flurstückes 63/4 seitens der Stadt nicht dinglich gesichert. Die Realisierung des B-Planes setzt die eindeutige Klärung der Lage des Schmutzwasserkanals zum Grundstück 63/4 bzw. zu dessen neuem Zuschnitt voraus. Falls keine Grundstücksanpassung des Grundstücks 63/4 in Bezug auf die neu zu bildende öffentliche Verkehrsfläche vorgenommen wird, setzen wir die dingliche Sicherung des Schmutzwasserkanals zwingend voraus. Dazu wird vor der Weiterbearbeitung des B-Planes eine separate und zeitnahe Klärung und schriftliche Aussage gefordert. Ohne diese kann dem B-Plan nicht zugestimmt werden. Aus betriebstechnischer Sicht fordern wir außerdem die Durchgängigkeit der Straße zur Straße „Steinbruchweg“. Wir bitten um Beachtung und Realisierung.

Für den geplanten Verbindungsweg sind folgende Forderungen zu erfüllen:

- Einhaltung von mindestens 2,0 m Achsabstand zwischen Kanal und Bord,
- Einhaltung von 1,2 m Achsabstand zwischen KS / KR,
- Einhaltung einer Mindestbreite 5,50 m; Bauklasse 3.

Die Formulierungen unter Punkt 6. „Ver - und Entsorgung“ der Begründung zur Regenwasserentsorgung der privaten Wohngrundstücke über Versickerung bzw. Nutzung und Versickerung wird bestätigt.

Für die Niederschlagswasserentsorgung der Straßenentwässerung sind nach Angaben der Unteren Wasserbehörde ausschließlich Muldenversickerung bzw. Versickerungsbecken einzuplanen. Sollten die Versickerungsversuche fehlschlagen, ist die Niederschlagswasseranbindung an den Regenwasserkanal KR DN 300 gesondert zu prüfen. Entsprechende Abstimmungen sind rechtzeitig mit dem Fachbereich Abwasserentsorgung zu führen.

Zu (3) Abwägung:

Zwischenzeitlich wurde die Fläche von der Landeshauptstadt Magdeburg käuflich erworben und ist als Fläche für die öffentliche Erschließung vorgesehen.

Im 2. Entwurf des B-Planes ist eine durchgängige gesicherte Erschließung zum Steinbruchweg vorgesehen. Die Erschließung kann innerhalb der öffentlichen Erschließung in der erforderlichen Schutzstreifenbreite erfolgen.

In Abstimmung mit den betroffenen Behörden und Ämtern sowie dem Erschließungsträger wird die Entwässerung der öffentlichen Flächen über Mulden zeitverzögert in den öffentlichen Kanal erfolgen.

Beschluss 2.1: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.2 Untere Wasserbehörde, Schreiben vom 02.07.2013 (sh. Abwägungskatalog Teil II, Ifd. Nr. 9):

(1) Anregung:

Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorentwurf mit folgender Beachtung zu: Bei der Neubepanung der Flächen ist anfallendes Niederschlagswasser grundsätzlich zu versickern. Sofern die Voraussetzungen für ein Versickern nicht gegeben sind oder ein Versickern zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt, kann die Gemeinde ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers vorschreiben. Durch Erstellung eines Baugrundgutachtens ist dieser Nachweis der unteren Wasserbehörde zu erbringen. Das Entwässerungskonzept für den Straßenbereich ist mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Zu (1) Abwägung:

Die mit der unteren Wasserbehörde abgestimmte Entwässerungslösung ist im 2. Entwurf des B-Planes enthalten. Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.

Beschluss 2.2: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.3 Untere Immissionsschutzbehörde, Schreiben vom 15.11.2013 (sh. Abwägungskatalog Teil II, Ifd. Nr. 10):

(1) Anregung:

Aufgrund des westlich angrenzenden Gewerbes ist aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde das ganze Gewerbegebiet in den Geltungsbereich aufzunehmen. Sollte dies nicht möglich sein, ist in der weiteren Planung eine schalltechnische Untersuchung zu erbringen.

Zu (1) Abwägung:

Im weiteren Verfahren wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, welches der unteren Immissionsschutzbehörde vorgelegt wurde. In Abstimmung mit der unteren Immissionsschutzbehörde wurden die Ergebnisse des Gutachtens in den Bebauungsplanentwurf übernommen.

Beschluss 2.3: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.4 Landesamt für Geologie und Bergwesen, Schreiben vom 19.06.2015 (sh. Abwägungskatalog Teil II, Ifd. Nr. 17):

(1) Anregung:

Geologie: Zum Bebauungsplan Nr.228-3 „An der Nordstraße“ in Magdeburg liegt Ihnen bereits die Stellungnahme zum Planentwurf vom 17.07.2013 vor. Die darin enthaltenen Hinweise zu den hydro- und umweltgeologischen Verhältnissen sind i. W. in die nunmehr eingereichten Unterlagen eingearbeitet worden. Die getroffenen Ausführungen zur Entwässerung/ Versickerung stehen jedoch im direkten Gegensatz dazu. Die Begründung zum Bebauungsplan mit Stand Dezember 2014 bedarf deshalb auf Seite 4 im Pkt.2.3 „Baugrund“ wegen wesentlicher Differenzen einer Überarbeitung. Für Nachfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Zu (1) Abwägung:

Im Rahmen der Erarbeitung eines 2. Entwurfes wurden Abstimmungen mit den betroffenen Behörden und Ämtern sowie dem Erschließungsträger geführt. Der Bebauungsplan wurde hinsichtlich der Entwässerungslösung wesentlich überarbeitet. Die Forderungen der Stellungnahme wurden berücksichtigt und in den B-Plan übernommen.

Beschluss 2.4: Der Stellungnahme wird gefolgt.

7.25. Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 228-3 "An der Nordstraße" DS0390/15

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 679-021(VI)15

1. Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 228-3 „An der Nordstraße“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 228-3 „An der Nordstraße“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 228-3 „An der Nordstraße“ ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die von der Änderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2 BauGB zu beteiligen

7.26.	Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 484-1 "Welsleber Straße"	DS0340/15
BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr		

Die Ausschüsse StBV und UwE empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 680-021(VI)15

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).

Zur Behandlung der Stellungnahmen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

2.1 mündliche Stellungnahme aus Bürgerversammlung (Abwägungskatalog Nr. 1, lfd. Nr. 3)

a) Stellungnahme: Ein Bürger wohnt an der Wendeanlage in der Oberhofer Straße. Zukünftig soll laut B-Planänderung daraus eine „Durchgangstrasse“ werden. Er sieht darin einen Wertverlust seines Grundstückes und möchte wissen, von wem er die entstehende Ausgleichszahlung erhalten wird. Der Bürger erhebt Einspruch gegen eine Durchfahrtsstraße und fordert die Belassung der Oberhofer Straße als Sackgasse gem. des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 484-1 „Welsleber Straße“. Aufgrund der privaten Baustraße mit Anbindung an die Welsleber Straße besteht bereits jetzt ein erhebliches Verkehrsaufkommen. Der Bürger gibt an, er hätte aufgrund der Festsetzungen im rechtskräftigen B-Plan Nr. 484-1 „Welsleber Straße“ darauf vertraut, dass auch in Zukunft jeglicher Durchgangsverkehr auf der Oberhofer Straße untersagt bleibt. Der Bürger erklärt weiterhin, dass der gewidmete Bereich der Oberhofer Straße zu schmal für eine Durchgangsstraße ist. Wenn die Oberhofer Straße die Blumenberger Straße mit der Welsleber Straße zukünftig als öffentliche Straße verbinden sollte, wäre eine Festsetzung als verkehrsberuhigter Bereich bzw. Unterbringung von Schikanen aus Sicht des Bürgers denkbar, um den Verkehr zu beruhigen.

b) Abwägung: Die geplante verkehrstechnische Verbindung zwischen der Blumenberger Straße und der Welsleber Straße ist bereits im rechtskräftigen B-Plan über das geplante innere Straßennetz im Geltungsbereich vorhanden. Im Zuge der Änderung wird jedoch das Straßennetz im B-Plangebiet überplant, wodurch aus Gründen des Gemeinwohls an anderer Stelle – durch die Oberhofer Straße - eine Verbindung geschaffen werden muss, um eine sinnvolle Anbindung an das übergeordnete Straßennetz der LH Magdeburg zu gewährleisten. Die Oberhofer Straße ist trotz der in der 1. Änderung geplanten Verbindung zwischen Blumenberger Straße und Welsleber Straße dem Nebennetz unterzuordnen. Die beabsichtigte Änderung des B-Plans Nr. 484-1 "Welsleber Straße" beinhaltet keine

Änderung der Festsetzungen des Grundstücks des betreffenden Bürgers. Die aufgrund des Bebauungsplanes mögliche Wohnnutzung wird nicht geändert. Demzufolge liegen die Voraussetzungen für eine Entschädigung für einen unmittelbaren planbedingten Nutzungsnachteil gemäß § 39 BauGB nicht vor. Die vom Bürger vorgebrachte planbedingte Wertminderung seines Grundstücks stellt für sich genommen alleine keinen abwägungsbeachtlichen Belang dar (vgl. BVerwG, Beschluss vom 09.02.1995, 4 NB 17.94, juris). Dies bedeutet jedoch nicht, dass auch die tatsächlichen Verhältnisse, die für die Bewertung des Grundstücks von Bedeutung sind, unerheblich wären. Abwägungserheblich kann also insbesondere das Interesse des Grundeigentümers sein, von unzumutbaren Beeinträchtigungen seines Grundstücks verschont zu bleiben. Im Rahmen einer Verkehrszählung wurden in der Oberhofer Straße (Höhe Hausnummer 20) 650 Fahrzeuge/Tag gezählt. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich nach Umsetzung der 1. Änderung die Zahl der durchfahrenden Fahrzeuge erhöht, da zum Zeitpunkt der Zählung die Oberhofer Straße bereits durch eine private Straße in Verbindung mit den vom Eigentümer erteilten Durchfahrtsrechten mit der Welsleber Straße verbunden war. Von einer unzumutbaren Beeinträchtigung für Anliegergrundstücke durch die nunmehr festgesetzte öffentliche Durchgangsstraße ist nicht auszugehen. Somit bleibt auch kein Raum für Entschädigungsansprüche der benachbarten Eigentümer, auch nicht mit Blick auf eventuelle Wertminderungen ihrer Grundstücke. Eine das eigentumsrechtlich zumutbare Maß überschreitende und daher einen Abwehranspruch aus Art. 14 GG auslösende Wertminderung liegt nur dann vor, wenn die Wertminderung gerade die Folge einer schweren und unerträglichen Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des betroffenen Grundstücks ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.04.1978, 4 C 96/76, juris). Das Gericht führt dazu weiter aus: " ... Sind von den Nachbarn mittelbare, d.h. erst durch eine Situationsveränderung vermittelnde Auswirkungen hinzunehmen, weil diese nicht den Grad des schweren und unerträglichen Eingriffs erreichen, so sind von ihnen auch die durch diese Auswirkungen verursachten Wertminderungen ihrer Grundstücke hinzunehmen". Nach alledem hat der betreffende Bürger den etwaigen Wertverlust durch die zukünftige Durchgangsstraße hinzunehmen, weil von dieser Straße keine unzumutbaren Lärm- oder andere Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die Anwohner im Geltungsbereich eines B-Planes haben weiterhin keinen Anspruch auf Unterlassung jeglicher Neu- bzw. Überplanungen des betroffenen Gebietes. Rechtsgültige Festsetzungen eines B-Planes sind grundsätzlich nicht unabänderlich. Schikanen in Form von gepflasterten Erhöhungen werden vom Tiefbauamt aus Haftungsgründen abgelehnt. Im Zuge der Straßenplanung wird geprüft, inwieweit verkehrsberuhigte Elemente (z.B. Engstellen) vorgesehen werden. Für die Oberhofer Straße ist eine Tempo-30-Zone vorgesehen, wodurch eine Fahrbahnbreite von ca. 4,8 m zulässig ist. Diese Fahrbahnbreite ist im bestehenden Teilbereich der Oberhofer Straße bereits vorhanden. Für die Erweiterung ist eine Fahrbahnbreite von 5,0 m vorgesehen, um Straßenrandparken zu gewährleisten. Diese relativ geringen Fahrbahnbreiten bedingen bereits eine Beruhigung des fließenden Verkehrs.

Beschluss 2.1: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.2 Städtische Werke Magdeburg vom 08.09.14 (Abwägungskatalog Nr. 2, lfd. Nr. 5 c)

a) Stellungnahme: Unter Punkt 3.2 der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wird auf eine Kontaminierung des Bodens hingewiesen. Zur Entscheidung, in Bezug auf den Einsatz von SLA-Rohren, ist den SWM ein aktuelles Baugrundgutachten durch den zukünftigen Erschließungsträger zu übergeben.

b) Abwägung: Die Überlassung eines aktuellen Baugrundgutachtens ist in den Erschließungsverträgen zwischen SWM und dem zukünftigen Erschließungsträger zu regeln.

Beschluss 2.2: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

7.27. Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 484-1 "Welsleber Straße" DS0341/15

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

Die Ausschüsse StBV und UwE empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 681-021(VI)15

1. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 484-1 „Welsleber Straße“, 1. Änderung und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 484-1 „Welsleber Straße“, 1. Änderung und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 484-1 „Welsleber Straße“, 1. Änderung ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

7.28. Zwischenabwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan DS0310/15
Nr. 251-4.1 "Markgrafenstraße"
BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

Die Ausschüsse StBV und UwE empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 6 Gegenstimmen:

Beschluss-Nr.682-021(VI)15

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB des Vorentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 251-4.1 "Markgrafenstraße" in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:
2. Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.
3. Einzelbeschlüsse sind nicht zu fassen, womit die Benachrichtigung der Ergebnisse der Abwägung unter Angabe der Gründe gemäß § 3 Abs. 2 BauGB entfällt.

- 7.29. Änderung des Geltungsbereiches und öffentliche Auslegung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 251-4.1 "Markgrafenstraße" DS0311/15

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

Die Ausschüsse StBV und UwE empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 6 Gegenstimmen:

Beschluss-Nr. 683-021(VI)15

1. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 251-4.1 „Markgrafenstraße“ wird geändert. Das Plangebiet wird nunmehr umgrenzt:
 - im Norden: durch die südliche Fahrbahngrenze der nördlichen Markgrafenstraße,
 - im Osten: durch die Südostgrenze des Flurstückes 10009 der Flur 759,
 - im Süden: durch die nördliche Grenze des Flurstücks 105 / 6,
 - im Westen: durch die östliche Fahrbahnbegrenzung der Gartenstraße.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.
2. Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 251-4.1 „Markgrafenstraße“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
3. Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 251-4.1 „Markgrafenstraße“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

7.30.	19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg "Kümmelsberg West" - Behandlung der Stellungnahmen	DS0431/15
<hr/>		
BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr		

Die Ausschüsse StBV und UwE empfehlen die Beschlussfassung.

Der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Dr. Scheidemann bringt die Drucksache DS0431/15 anhand einer Präsentation ein. Er bezieht in seinen umfangreichen Erläuterungen die nachfolgenden Drucksachen DS0432/15, DS0433/15 und DS0434/15 mit ein. Herr Dr. Scheidemann informiert, dass der Ausschuss StBV dem Punkt 2.7 der Abwägung in der Drucksache DS0433/15 nicht zugestimmt hat und der Stadtrat darüber heute gesondert einen Beschluss fassen muss. In seinen weiteren Darlegungen geht er auf einen Artikel in der Magdeburger Volksstimme vom 16.09.15 „Immobilien – der Speckgürtel ist wieder in Kommen“ umfassend ein. Er betont, dass u.a. mit den vorliegenden Drucksachen die Voraussetzungen für die Abdeckung des Bedarfs an Einfamilienhausgrundstücken in der Landeshauptstadt Magdeburg geschaffen werden, um eine Abwanderung in das Umland zu verhindern. Herr Dr. Scheidemann geht erläuternd auf die besonderen Situation des Bauleitplanes, wie Straßenausbau, Kinderspielplätze und Lärmschutz ein.

Stadtrat Frank Schuster, Mitglied im Ausschuss StBV begründet das Votum zum Punkt 2.7 der Abwägung in der Drucksache DS0433/15. In seiner Eigenschaft als Mitglied der Fraktion CDU/FDP/BfM merkt er an, dass es seiner Fraktion am Herzen liegt, den Betrieb der Firma Landgard zu erhalten und signalisiert im Namen seiner Fraktion die Zustimmung zum Punkt 2.7 der Abwägung.

Stadtrat Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, fragt nach, mit welchen Kosten die Firma Landgard für die geforderten Lärmschutzmaßnahmen rechnen muss. Er geht im Weiteren kritisch auf den Abwägungskatalog zur Drucksache DS0433/15 ein, insbesondere zur Frage des Naturschutzes. Abschließend signalisiert Stadtrat Canehl seine Stimmenthaltung.

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper weist bezüglich der kritischen Anmerkungen des Stadtrates Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, daraufhin, dass das Umweltamt dem Verfahren zugestimmt hat. Er informiert über die getroffene Festlegung zum Umgang mit dem dort angesiedelten seltenen Vogel „Neuntöter“.

Der Vorsitzende der SPD-Stadtratsfraktion Stadtrat Rösler begrüßt im Namen seiner Fraktion das Vorhaben, die Flächen zu bebauen und signalisiert die Zustimmung zur Drucksache DS0431/15.

Abschließend geht der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Dr. Scheidemann klarstellend auf die Nachfrage des Stadtrates Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, zur Frage der Kosten für die Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen ein.

Nach umfangreicher Diskussion **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Beschluss-Nr. 684-021(VI)15

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB, der nach § 60 BNatSchG anerkannten Vereine, der städtischen Gesellschaften und während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg in den Stellungnahmen

vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 (7) und § 3 (2) BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (*Abwägungskatalog*).

**2.1 Umweltamt, untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 01.09.2015
(während Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2), 24.07. – 24.08.2015):
(Anlage 1.2, lfd. Nr. 19)**

Stellungnahme

Es wird angeregt, den Entwurf wie folgt zu überarbeiten:

1. Das Änderungsgebiet sollte so erweitert werden, dass die umlaufenden Grünzüge vollständig darin enthalten sind.
2. Die Grünzüge sollten in ihrer ursprünglichen Flächenausdehnung beibehalten bzw. bei einer räumlichen Verlagerung in ihrer ursprünglichen Größe neu festgesetzt werden.
3. Es sollte ein eigenständiger Umweltbericht erarbeitet werden.

Zu 1: Der das Baugebiet umgebende Grünzug, wie er im Flächennutzungsplan (FNP) dargestellt ist, hat eine Breite von ca. 30 m und verschmälert sich im Südabschnitt auf ca. 25 m. Er weist demnach die sechsfache bzw. fünffache Breite der im Bebauungsplanentwurf festgesetzten und in den FNP übernommenen Pflanzfläche auf. Der südliche in Ost-West-Richtung verlaufende Grünzug aus dem Flächennutzungsplan fehlt komplett. Der Bebauungsplan kann angesichts dieser massiven Diskrepanz nicht als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gelten. Er negiert das Freiflächenkonzept für den Stadtteil und berührt so die Grundzüge der Flächennutzungsplanung mindestens stadtteilbezogen hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Eine bloße parallele Anpassung des Flächennutzungsplans kommt daher nicht in Frage. Auch wenn ein spezielles Freiflächenkonzept für den Stadtteil nicht existiert, sind die breiten Grünzonen des FNP am Süd- und Westrand des Plangebietes erkennbar als Rückgrat des Freiflächenkonzepts für den Stadtteil und somit zukünftig prägende Bestandteile des Orts- bzw. Landschaftsbildes vorgesehen. Der Zuschnitt des Plangebiets erschwert die Realisierung der unmittelbar angrenzenden Grünflächen, insbesondere der südlichen ganz erheblich, wenn sie nicht sogar komplett verhindert wird. Auch für den FNP gilt der Grundsatz, dass er die ihm zuzurechnenden Konflikte planerisch bewältigen muss und sie nicht nachfolgenden Verwaltungsverfahren überlassen darf. Vorliegend wird ein Teil der Konflikte durch einen nicht sachgerechten Plangebietszuschnitt quasi „künstlich“ aus dem Plangebiet herausgehalten.

Zu 2: Durch die ungelösten Probleme mit den unmittelbar an das Änderungsgebiet angrenzenden Flächen wird das Grünflächenkonzept für den Stadtteil insgesamt in Frage gestellt. Die im Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) dargestellten Grünflächen sind erheblich größer und entsprechen in ihrer Ausdehnung den Darstellungen im zurzeit gültigen FNP. Die im ISEK genannten achsialen Grünzüge fehlen. Der Verweis auf die Überarbeitung der Beipläne zum FNP löst das Problem nicht. Zum einen handelt es sich dabei nur um in formelle Pläne ohne rechtliche Bindungswirkung, zum anderen müsste eine

Änderung über die bloß nachvollziehende „Umwidmung“ der Änderungsfläche von Grünfläche in Baufläche hinausgehen, um die Fragen der Biotopvernetzung, der Verschlechterung des lokalen Klimas und der verminderten Erholungsfunktion zu lösen. Es ist keineswegs sicher, dass die in den Beiplänen erarbeiteten Vorschläge sich auch im neuen FNP wiederfinden. Es kann also zum jetzigen Zeitpunkt nicht mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Konflikte, die die 19. FNP-Änderung erzeugt, auch gelöst werden. Dies gilt in verschärftem Maße auch für den Bebauungsplan, der sowohl die Vernetzung mit der Umgebung betreffend als auch in seiner inneren Struktur massive Defizite aufweist. Der Umgang mit dem Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“ ist trotz Vorliegens eines avifaunistischen Fachbeitrags mangelhaft.

Zu 3: In der Begründung zur FNP-Änderung fehlt im Kapitel 3.1 der Hinweis, dass nicht nur gemischte Baufläche in Wohnbaufläche umgewandelt, sondern auch Grünfläche in erheblichem Maße zu Wohnbauland werden soll. Die Planungshierarchie wird in diesem Kapitel praktisch auf den Kopf gestellt indem die zu erwartenden Festsetzungen des Bebauungsplans, der inhaltlich der FNP-Änderung schon erheblich vorausgeeilt ist, ohne weitere Prüfung und eigenständige Planungsleistung in die FNP-Änderung übernommen werden. Ebenso fehlt im Kapitel 3.7.2 die Information, dass die „Verlagerung“ des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden „Grünstreifens“, bei dem es sich im gültigen FNP um eine ca. 30 m breite Grünfläche handelt, mit ganz erheblichen Flächenverlusten verbunden sein wird. Es dürfte ebenso klar sein, dass Grünzonen dieser Größenordnung keine „Pflanzgebotsstreifen als private Grünfläche“ sein können. Für die neue Fläche ist die Bezeichnung „Grünstreifen“ allerdings angemessen, da sie lediglich noch 5 m breit sein soll. Damit hat sie allenfalls noch kosmetische Wirkung. Der Umweltbericht aus dem Bebauungsplan leistet zu Fragen des stadtteilbezogenen Grünkonzepts, der Biotopvernetzung und des Umgangs mit artenschutzfachlichen Problemen (Brut- und Nahrungshabitat für vom Vorhaben verdrängte Vogelarten) nichts und kann schon deswegen nicht für die FNP-Änderung herangezogen werden. Die hier praktizierte bloß nachvollziehende und simplifizierende Vorgehensweise wird der durch die Planung aufgeworfenen Fragestellung nicht gerecht. Insbesondere fehlt eine Betrachtung zur ökologischen Funktionserfüllung der Fortpflanzungsstätte des streng geschützten Neuntöters im räumlichen Zusammenhang. Schließlich gilt es noch, das erhebliche Ausgleichsdefizit zu thematisieren, das durch die einseitige Planung erzeugt wird. Der im Bebauungsplan in Anrechnung gebrachte rechnerische Ausgleich über das Ökopoolprojekt im Umflutkanal bei Pechau kann nicht alle Beeinträchtigungen ausgleichen. Dies gilt insbesondere für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften. Die das Ökopoolprojekt prägende Umwandlung von Acker in Grünland trägt zur Verbesserung der Bestandssituation der beeinträchtigten Vogelarten aufgrund ihrer völlig anderen Lebensansprüche nichts bei. Ebenso kann das Landschaftsbild am Eingriffsort aufgrund der räumlichen Entfernung nicht von der Maßnahme profitieren. Die Anforderungen gemäß § 1a (3) BauGB der Vereinbarkeit der an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs er folgenden Festsetzungen bzw. vertraglichen Regelungen mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nicht erfüllt. Durch die simple Übernahme der Planinhalte des Bebauungsplans in die FNP-Änderung und den nicht sachgerechten Zuschnitt des Änderungsgebietes übertragen sich diese Mängel auch auf die FNP-Änderung. Der einfachste Weg, diese Anforderungen zu erfüllen wäre eine entsprechende Modifizierung der Planung.

Abwägung

Die Stellungnahme ist verfristet eingegangen. Sie wird dennoch bei der Behandlung der Stellungnahmen berücksichtigt.

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 368-1A „Kümmelsberg Westseite“. Aus verfahrenstechnischen Gründen ist das Änderungsgebiet deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Die in der 19. Änderung umlaufenden Grünzüge wurden präzisiert bzw. um einen weiteren in Ost-West - Richtung verlaufenden Grünzug ergänzt. Der südliche in Ost-West-Richtung verlaufende Grünzug ist nicht Bestandteil der 19. Änderung. Er befindet sich außerhalb des Plangebietes. Die im Bebauungsplan am Südrand festgesetzte Grünfläche wird auf Grund ihrer Größe nicht in die Flächennutzungsplanung mit einbezogen.

Der Verweis auf die informellen Planwerke wird beibehalten, auch wenn die daraus zu ziehenden raumstrukturellen Konsequenzen nicht vollständig im Plangebiet der 19. Flächennutzungsplanänderung abgehandelt werden können. Vielmehr werden Alternativen aufgezeigt, wie die i.d.R. stadtteilbezogenen Belange der Freiraum- und Landschaftsplanung trotz der räumlich begrenzten, parallel zur Flächennutzungsplanänderung entwickelten Bebauungsplaninhalte mit der darin enthaltenen Ausgleichskonzeption in der städtebaulichen Planung weiter verfolgt werden können.

Im Flächennutzungsplan werden die beabsichtigten Bodennutzungen in den Grundzügen dargestellt. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes erfolgen nicht parzellenscharf, sondern generalisiert. Demnach handelt es sich bei den Darstellungen der 19. Änderung um eine qualitative Darstellung von linearen Grünverbindungen und nicht um eine quantitative Aussage zu deren Größe. Mit der 19. Änderung wird der im westlichen Plangebiet darstellte Grünzug zugunsten von Wohnbaufläche an den Plangebietsrand verlagert und gegenüber der Darstellungen im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan etwas schmaler dargestellt. Der Grünzug dient als Abschluss der Siedlungskante im Übergangsbereich zum offenen Landschaftsraum.

Im nördlichen Plangebiet erfolgt gegenüber der Darstellungen im derzeit wirksamen Flächen-nutzungsplan die Darstellung eines zusätzlichen Grünzuges, einerseits als Puffer zwischen Wohnen und Gewerbe und zum anderen mit dem Ziel, eine zusätzliche Grünverbindung zur vorhandenen Kleingartenanlage „Kümmelsberg/ Am Emdener Weg“ außerhalb des Plangebietes herzustellen. Trotz Ausweisung dieser zusätzlichen Grünfläche weist der wirksame Flächennutzungsplan im Plangebiet etwas größere Grünflächen auf als im Änderungsentwurf. Es handelt sich dabei um ca. 1 % Differenz. Im Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) ist zu erkennen, dass ein axialer Grünzug das Plangebiet von Nord nach Süd durchschneidet. Bei der informellen Planung erfolgt jedoch keine genaue Verortung. Der axiale Grünzug wurde mit der 19. Änderung aufgenommen bzw. das stadtteilbezogene Grünkonzept die Grünvernetzung wurde in die Planung integriert und weiter konkretisiert.

Insgesamt wird somit gewährleistet, dass der Bebauungsplan aus der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes entwickelt wird.

Gemäß § 2 (4) Satz 5 BauGB ist die Umweltprüfung im Rahmen der 19. Änderung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu beschränken, wenn eine Umweltprüfung für das Plangebiet u. a. in einem Bebauungsplanverfahren durchgeführt wird. Im Rahmen der 19. Änderung des F-Planes werden keine zusätzlichen oder andere erhebliche Umweltauswirkungen durch den Bebauungsplan über das Plangebiet hinaus erwartet. Daher wird auf die Umweltprüfung, die im Zusammenhang mit dem parallel anhängigen Bebauungsplan erfolgt, verwiesen.

Die Fragen zur ökologischen Funktionserfüllung der Fortpflanzungsgewohnheiten des Neuntöters sowie die Problematik des Brut- und Nahrungshabitates für vom Vorhaben verdrängte Vogelarten sind im Rahmen des parallel anhängenden Bebauungsplanverfahrens zu klären.

Da, wie bereits erwähnt, die 19. Änderung parallel zum Bebauungsplanverfahren durchgeführt wird, orientiert sich das darin enthaltene Städtebaukonzept an den Inhalten des Bebauungsplanes. Der Bebauungsplan beinhaltet eine mit der unteren Naturschutzbehörde/Umweltamt abgestimmte Ausgleichsflächenkonzeption, die nicht eingriffsnah angelegt ist, sondern auf die ökologische Aufwertung von Landwirtschaftsflächen im Ehle-Umflutkanal zielt.

Beschluss Nr. 2.1 Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

7.31. 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg "Kümmelsberg West", Feststellungsbeschluss DS0432/15
BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

Die Ausschüsse StBV und UwE empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 685-021(VI)15

1. Der Stadtrat beschließt die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und billigt die zugehörige Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 (5) Satz 3 BauGB.
2. Der Oberbürgermeister wird gemäß § 6 (1) BauGB beauftragt, für die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes die Genehmigung beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung wird die 19. Änderung zum Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg wirksam.

7.32. Behandlung der Stellungnahmen zum B-Plan Nr. 368-1A
"Kümmelsberg Westseite", Teilbereich A

DS0433/15

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

Der Ausschuss StBV empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Ausschuss UwE empfiehlt die Beschlussfassung nicht.

Es erfolgt die Abstimmung zum Punkt 2.7 der Abwägung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 707-021(VI)15

Beschluss 2.7: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 686-021(VI)15

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB und während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 368-1A "Kümmelsberg Westseite", Teilbereich A in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft: Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.
2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).
Zur Behandlung der Stellungnahmen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:
 - 2.1 Bürger 1 (Bürgerversammlung) Abwägungskatalog Nr. 1.3 lfd. Nr. 2:
 - a) Stellungnahme: Es werden Bedenken geäußert hinsichtlich der Verkehrslösung mit einer Erschließung über die Bestandstraßen Gersdorfer Straße und Irxleber Straße. Es werden die Zunahme der Lärm- und Abgasbelastung, die Verschlechterung der Parksituation und Stau an der Einmündung Zerrenner Straße befürchtet.
 - b) Abwägung: Zwar wird die Planrealisierung eine Zunahme der Verkehrsbelegung mit sich bringen, diese ist aber nicht als wesentlich bzw. unzumutbar einzuschätzen. So wurde unter Berücksichtigung der Betroffenheit der Grundstücksbesitzer entlang dieser Straßen nur die südliche Teilfläche des geplanten Wohngebietes über diese Straßen erschlossen. Es wurde eine schalltechnische Berechnung durchgeführt, alle Richtwerte werden eingehalten. Mit dem im Zuge der Planrealisierung erforderlichen Straßenausbau wird der Oberflächenbelag erneuert, was zu einer Lärmreduzierung führen wird. Das Parkplatzproblem besteht vorrangig dadurch, dass nicht alle aktuell genutzten Grundstücke über eigene Stellplätze auf

den jeweiligen Grundstücken verfügen. Der vorhandene Straßenquerschnitt ist ausreichend für einen den Anforderungen entsprechenden zukünftigen Straßenausbau.

Verkehrsorganisatorische Maßnahmen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens

Beschluss 2.1: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.2 Bürger 2 (Bürgerversammlung) Abwägungskatalog Nr. 1.3 lfd. Nr. 2:

a) Stellungnahme: Es werden Bedenken zur Niederschlagswasserbeseitigung bzw. – versickerung geäußert. Es wird befürchtet, dass es durch die geplante Versickerung zu Staunässe und Veränderungen des Grundwassers kommt mit nachteiligen Auswirkungen auf die vorhandenen Grundstücke bzw. Gebäude.

b) Abwägung: Es wurden Baugrund- und Entwässerungsgutachten erstellt und mit der unteren Wasserbehörde und dem Versorgungsunternehmen abgestimmt. Die Größe bzw. das Volumen der Rückhalteanlagen ist so dimensioniert, dass auch seltene Ereignisse berücksichtigt werden. Zum B-Plan wurde ein Gutachten erstellt, in dem ausgesagt wird, dass ein Anstieg des Grundwasserpegels nicht zu erwarten ist.

Beschluss 2.2: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.3 Grundstücksbesitzer an der Zerrenner Straße (17.01.2014) Abwägungskatalog Nr. 1.3:

a) Stellungnahme: Es werden Bedenken geäußert zur Vergrößerung des Planungsgebietes gemäß Stadtratsbeschluss vom 05.12.2013. Mit der Erweiterung des Geltungsbereichs wird das private Grundstück so zerschnitten, dass nicht baulich nutzbare Restflächen verbleiben.

b) Abwägung: Die vorhandene Grundstücksstruktur mit sehr langen, schmalen, nicht parallel zum Kümmelsberg verlaufenden Grundstücken stellt eine schwierige Situation dar. U.a. aus dieser Problematik heraus gestaltete sich die bisherige B-Plan-Aufstellung langwierig. Um die Planrealisierung zu ermöglichen und eine gerechte Verteilung der Vor- und Nachteile der Bebauungsplanfestsetzungen auf alle betroffenen Grundstücke zu ermöglichen, wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 03.09.2015 eine Bodenordnung eingeleitet. Ein Umlegungsverfahren wird durchgeführt werden unter Beteiligung aller betroffenen Grundstücksbesitzer und hat zum Ziel, baulich nutzbare neue Grundstücksverhältnisse herzustellen.

Beschluss 2.3: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.4 Landgard GmbH (19.08.2015) Abwägungskatalog Nr. 1.4 lfd. Nr. 1:

a) Stellungnahme: Bekanntlich betreiben wir auf dem Grundstück Kümmelsberg 50, Magdeburg, einen Cash & Carry Markt für Blumen, Pflanzen und affine Produkte. Darüber hinaus ist auf diesem Grundstück als Mieterin die Firma FleuraMetz Cash & Carry ansässig. Im Interesse der ungestörten Fortführung der betrieblichen Aktivitäten auf dem Grundstück Kümmelsberg 50 müssen wir gegen den Entwurf des offengelegten Bebauungsplanentwurfs Nr. 368-1A erhebliche Bedenken anmelden.

Nach dem Entwurf soll in unmittelbarer Nähe unseres Betriebsgrundstücks ein Allgemeines Wohngebiet realisiert werden. Hierdurch entsteht zwangsläufig eine Konfliktsituation, weil die künftigen Bewohner des Allgemeinen Wohngebiets einer gesteigerten Lärmbelastung durch Straßen- und Gewerbelärm ausgesetzt sein werden. Es ist Aufgabe der Bauleitplanung, diese Konfliktsituation im Rahmen der Bauleitplanung zu lösen, was aus unserer Sicht mit dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf nicht hinreichend geschehen ist. So lässt sich der Schallimmissionsprognose der öko-control GmbH nicht entnehmen, dass die tatsächlichen Lärmquellen auf unserem Grundstück konkret ermittelt worden sind. Der

Verfasser der Prognose geht im Übrigen davon aus, dass nördlich des Plangebietes nur unser Betrieb und die Firma REWE ansässig sind, während keine Berücksichtigung der Umstand gefunden hat, dass die Anlieferung des Betriebes der Firma FleuraMetz nur in einer Entfernung von ca. 20 m vom Plangebiet erfolgt.

Was unseren Geschäftsbetrieb angeht, so rechnen wir damit, dass während der Saison (März bis Mai) täglich ca. 12 Lkw Anlieferungen vornehmen und etwa 200 Kundenfahrzeuge (Pkw und Transporter) unser Betriebsgrundstück anfahren.

Wir sind der Auffassung, dass die vorgesehenen Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelästigung nicht ausreichen. Passive Lärmschutzmaßnahmen sind nicht geeignet, die ebenfalls schutzwürdigen Grundstücksbereiche (Gärten) zu schützen. Aus unserer Sicht ist die Errichtung einer Lärmschutzwand unerlässlich.

Abschließend bitten wir, uns über das Ergebnis der Beratungen in den zuständigen Gremien zu informieren.

b) Abwägung: Die Firma Landgard GmbH ist ein Cash&Carry Markt für Blumen, Pflanzen und affine Produkte mit ca. 25 Mitarbeitern.

Das Schallschutzgutachten basiert auf dem genehmigten Betriebszustand der Firma Landgard GmbH. Ein Nachtbetrieb ist darin nicht genehmigt, daher gibt es keine Konflikte im Hinblick auf den genehmigten Betriebszustand.

Die erforderliche nächtliche Anlieferung will die Firma Landgard GmbH genehmigen lassen. Eine Anlieferung vor 06:00 Uhr (Nachtzeit) ist erforderlich, da die ersten Kunden vor 06:00 Uhr Pflanzen einkaufen.

Gutachterlich wurde untersucht, inwiefern das geplante Wohngebiet einer Genehmigung des bestehenden Betriebszustandes entgegensteht. Eine Überschreitung der Nachtwerte nach TA Lärm um 4 DB (A) ist auch bei Verlagerung des Standortes der emitierenden LKW's vorhanden, sodass mit der im B-Plan vorgesehenen Wohnbebauung der bestehende Betriebszustand nicht ohne Lärmschutzmaßnahmen auf dem Gelände der Firma Landgard GmbH aufrechterhalten werden kann.

Im Bauantragsverfahren bleibt zu untersuchen, inwieweit die Einhaltung der nächtlichen Schallschutzwerte durch Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwand) durch den Gewerbebetrieb gewährleistet werden kann.

Insofern bezieht sich diese Abwägung allein auf den bauordnungsrechtlich genehmigten Betriebszustand ohne Anlieferung vor 06:00 Uhr.

Beschluss 2.4: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.5 Landesverwaltungsamt, obere Immissionsschutzbehörde (19.08.15) Abwägungskatalog Nr. 2.3.3. lfd. Nr. 2:

a) Stellungnahme: Der o. g. Bebauungsplan sieht die Neuplanung eines ca. 10,5 ha umfassenden WA- Gebietes im Norden des Stadtteils Diesdorf westlich der Straße Kümmelsberg vor.

Das Plangebiet rückt von Süden her direkt an gewerblich genutzte Flächen heran. Bei den hier ansässigen Betrieben (Blumengroßmarkt, Lebensmittelmarkt) handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes ist bei diesen Anlagen die unteren Immissionsschutzbehörde (Landeshauptstadt Magdeburg). Ich verweise auf deren Stellungnahme.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht erscheint die beabsichtigte direkte Heranplanung des Wohngebietes an die gewerblich genutzte Fläche durchaus problematisch. Laut der aktualisierten Schallimmissionsprognose zum Bebauungsplan 368-1A (öko control Schönebeck, 19.02.2015) können die Orientierungswerte während der Tag-Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr zwar eingehalten werden. In der Nacht sind Überschreitungen entlang der nördlichen Bebauungsgrenze sehr wahrscheinlich, wobei diese in einer Größenordnung von

bis zu 6 dB liegen können. Zur Wahrung gesunder Wohnverhältnisse werden passive Schallschutzmaßnahmen empfohlen.

Grundsätzlich sollten bei der Neuplanung von Baugebieten im Sinne der planerischen Vorsorge zunächst aktive Schutzmaßnahmen geprüft werden. In diesem Sinne wird empfohlen einen an gemessenen Schutzabstand zwischen Wohnen und Gewerbe vorzusehen. Des Weiteren sollte der im Nordosten des Plangebiet begrenzende Lärmschutzwall nach Westen hin bis zur Halle des Blumengroßmarktes verlängert werden. Um die Wirksamkeit des Walles zu erhöhen, wird eine Reduzierung der Vollgeschosse auf I auf den direkt angrenzenden Baufeldern empfohlen.

Wie bereits in der Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde zum Vorentwurf (11/2014) dargestellt, wird auf deutlich erhöhte Verkehrslärmbelastungen im Bereich der Irxlebener Straße hingewiesen. In der Schallimmissionsprognose vom 19.02.2015 werden als Beurteilungskriterium unverständlicher Weise der (höheren) Immissionsgrenzwerte der für den Verkehrswegeneubau geltenden 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) zugrunde gelegt, anstelle der für die gemeindliche Bauleitplanung heranzuziehenden schalltechnischen Orientierungswerte nach dem Beiblatt 1 zur DIN 18005 in Höhe von 55/45 dB(A) Tag/ Nacht für allgemeine Wohngebiete bzw. 60/50 dB(A) Tag/ Nacht für Mischgebiete. Sollte die Bebauung entlang der Irxlebener Straße einem Mischgebiet entsprechen, so wäre das Beurteilungskriterium nach Durchführung der Planung gerade so eingehalten. Sollte die tatsächliche bauliche Nutzung entlang der Irxleber Straße indes eher in Richtung Wohngebiet tendieren (worauf nicht zuletzt die derzeitige Verkehrsbelegung hinweist), wäre das Beurteilungskriterium (55/45 dB(A) Tag/ Nacht) sehr deutlich überschritten, was auf erhebliche Verkehrslärmbelastungen nach Realisierung der Planung hinweisen würde.

Auf Seite 8 des schalltechnischen Gutachtens wird die DIN 18005 zitiert:

„Bei Beurteilungspegeln über 45 dB ist selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich. (...)“

Im Ergebnis der Prognose (Tab. 4) wird am maßgeblichen Immissionsort Irxleber Straße 7 eine Erhöhung des Beurteilungspegels nachts von (gerundet) 45 dB(A) auf 50 dB(A) prognostiziert. Die Schlussfolgerung kann daher nur lauten: Die Irxleber Straße ist auf Grund ihrer derzeitigen Fahrbahnoberfläche aus schalltechnischer Sicht für die straßenseitige Erschließung des Plangebietes ungeeignet.

b) Abwägung: Die Firma Landgard GmbH ist ein Cash&Carry Markt für Blumen, Pflanzen und affine Produkte mit ca. 25 Mitarbeitern.

Das Schallschutzgutachten basiert auf dem genehmigten Betriebszustand der Firma Landgard GmbH. Ein Nachtbetrieb ist darin nicht genehmigt, daher gibt es keine Konflikte im Hinblick auf den genehmigten Betriebszustand.

Die erforderliche nächtliche Anlieferung will die Firma Landgard GmbH genehmigen lassen. Eine Anlieferung vor 06:00 Uhr (Nachtzeit) ist erforderlich, da die ersten Kunden vor 06:00 Uhr Pflanzen einkaufen.

Gutachterlich wurde untersucht, inwiefern das geplante Wohngebiet einer Genehmigung des bestehenden Betriebszustandes entgegensteht. Eine Überschreitung der Nachtwerte nach TA Lärm um 4 DB (A) ist auch bei Verlagerung des Standortes der emitierenden LKW's ist vorhanden, sodass mit der im B-Plan vorgesehenen Wohnbebauung der bestehende Betriebszustand nicht ohne Lärmschutzmaßnahmen auf dem Gelände der Firma Landgard GmbH.

Im Bauantragsverfahren bleibt zu untersuchen, inwieweit die Einhaltung der nächtlichen Schallschutzwerte durch Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwand) durch den Gewerbebetrieb gewährleistet werden kann.

Insofern bezieht sich diese Abwägung allein auf den bauordnungsrechtlich genehmigten Betriebszustand ohne Anlieferung vor 06:00 Uhr.

Passive Schallschutzmaßnahmen hinsichtlich des Verkehrslärms sind im Bebauungsplan festgesetzt.

Die Irxleber und die Gersdorfer Straße müssen bei der Realisierung des Wohngebietes in unterschiedlichem Maß ausgebaut werden. Beide Straßen erhalten einen neuen Belag, welcher lärmindernd wirkt. (Zwischenabwägung DS0052/15)

Der anteilige Ausbau der Irxleber und Gersdorfer Straße wird im städtebaulichen Vertrag geregelt.

Beschluss 2.5: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

2.6 Untere Naturschutzbehörde (02.09.15) Abwägungskatalog Nr. 2.3.3. lfd. Nr. 7:

a) Stellungnahme: Es wird angeregt, den Bebauungsplanentwurf einschließlich der Begründung und des Umweltberichts grundlegend zu überarbeiten.

Im Einzelnen wird folgendes angeregt:

1. Das Plangebiet sollte durch Grünzonen in seiner Struktur gegliedert werden. Diese sollten sich an zu erhaltenden Bäumen bzw. Gehölzbeständen orientieren.
2. Die umlaufende Pflanzgebotsfläche sollte entsprechend der Darstellung des Flächennutzungsplans erheblich verbreitert werden.
3. Am Südrand des Plangebiets sollte ebenfalls eine Pflanzgebotsfläche entsprechend der Darstellung des Flächennutzungsplans festgesetzt werden.
4. Der Bebauungsplan und der Umweltbericht sollten konkrete Aussagen zur Vermeidung bzw. zur Kompensation der Verluste an Brutvögeln enthalten.
5. Es sollten Flächen für Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet festgesetzt werden, die zumindest teilweise die verlorengegangenen Werte und Funktionen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild am Eingriffsort wiederherstellen.

Begründung:

Die Anregungen sind wortgleich mit den Anregungen aus der vorangegangenen Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde gemäß § 4 (1) BauGB. Die dazu vorgenommene Abwägung hat sich mit den Argumenten der unteren Naturschutzbehörde inhaltlich nicht auseinandergesetzt.

Zu 1: Die vorgelegte Planung ist erkennbar einzig darauf abgestellt, möglichst viel Bauland zu schaffen. Andere Anforderungen an das Plangebiet einschließlich der Vorgaben aus dem Flächennutzungsplan, dem Landschaftsrahmenplan oder dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept haben bei der Planung erkennbar keine Rolle gespielt. Dies gilt gleichermaßen für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die jetzt im Verfahren befindliche bloß nachvollziehende parallele Änderung des Flächennutzungsplans reicht angesichts der erheblichen Diskrepanz zwischen dem gültigen FNP und der Planung nicht aus. Entgegen der Behauptung in der Abwägung wurden die Zielvorgaben des Landschaftsrahmenplanes nicht beachtet. Er fordert unter der Überschrift „Durchgrünung von Siedlungsgebieten“ die Auflockerung von Wohnbebauung durch Grünflächen und Gärten. Davon kann bei der vorgelegten Planung keine Rede sein. Die Anforderungen an die Bauleitplanung im Sinne von § 1 (5) und (6) BauGB werden durch diese Planung nicht erfüllt.

Es gibt im Plangebiet einen erheblichen Bestand an erhaltenswerten Großbäumen sowie weiteren Gehölzbeständen, die für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild von Bedeutung sind. Erhaltungsfestsetzungen fehlen ebenso wie eine fundierte inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Thema in der Begründung oder im Umweltbericht. Die Großbäume im Gebiet wirken durch ihre Größe und markante Gestalt weit über das Plangebiet hinaus. Die innere Verkehrserschließung beschränkt sich auf das absolut notwendigste Maß, um die Erreichbarkeit der Grundstücke zu gewährleisten. Straßenbegleitgrün allgemein, Straßenbäume oder andere gliedernde Elemente fehlen auf der gesamten Fläche von über 10 ha vollständig. Da nicht zu erwarten ist, dass in einer Einfamilienhaussiedlung wie der hier geplanten auf den Privatgrundstücken in

nennenswerter Anzahl Großbäume angepflanzt werden, wird also eine dauerhafte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Planung zurückbleiben.

Zu 2 und 3: Der das Baugebiet umgebende Grünzug, wie er im Flächennutzungsplan dargestellt ist, hat eine Breite von ca. 30 m und verschmälert sich im Südabschnitt auf ca. 25 m. Er weist demnach die sechsfache bzw. fünffache Breite der im Bebauungsplanentwurf festgesetzten Pflanzfläche auf. Der südliche in Ost-West-Richtung verlaufende Grünzug aus dem Flächennutzungsplan fehlt komplett. Der Bebauungsplan kann angesichts dieser massiven Diskrepanz nicht als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gelten. Er negiert das Freiflächenkonzept für den Stadtteil und berührt so die Grundzüge der Flächennutzungsplanung bezogen auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Eine bloße parallele Anpassung des Flächennutzungsplans kommt daher nicht in Frage. Auch wenn ein spezielles Freiflächenkonzept für den Stadtteil nicht existiert, sind die breiten Grünzonen des FNP am Süd- und Westrand des Plangebietes erkennbar als Rückgrat des Freiflächenkonzepts für den Stadtteil und somit zukünftig prägende Bestandteile des Orts- bzw. Landschaftsbildes vorgesehen. Es dürfte ebenso klar sein, dass Grünzonen dieser Größenordnung keine „Pflanzgebotsstreifen als private Grünfläche“ sein können.

Zu 4: Die Aussagen zur Avifauna bezüglich der Auswirkungen der Bauvorhaben werden nicht geteilt. Insbesondere derzeit noch häufige Vogelarten sind von erheblichen Bestandsrückgängen betroffen. Dies gilt sowohl bezüglich der Individuenzahl als auch des Verbreitungsgebiets. Von den im Plangebiet nachgewiesenen Arten sind dies Fitis, Zilpzalp und Hausrotschwanz, die bundesweit Rückgangstendenzen aufweisen. Die in der Tabelle 7 prognostizierten Wirkungen und Vermeidungsstrategien (Ausweichen und Wiederbesiedlung) kommen für die Arten Fitis und Zilpzalp nicht in Frage. Ein Ausweichen auf geeignete Lebensräume in der Umgebung entfällt, weil die Baumaßnahme den gesamten geeigneten Biotopkomplex beseitigen wird. Die Aussagen im Gutachten sind überdies inkonsistent. Auf Seite 16 wird ausdrücklich die signifikant höhere Besiedlungsdichte des Plangebiets im Verhältnis zur Umgebung erwähnt. Ganz offensichtlich kann also in der Umgebung des Plangebiets nicht eine so hohe Anzahl von Arten und Individuen wie im Plangebiet selbst leben. Wie unter diesen Bedingungen ein Ausweichen der betroffenen Tiere erfolgen soll, ist unklar.

Eine Wiederbesiedlung scheidet ebenfalls aus, weil für die in Bodennähe brütenden Arten intensiv genutzte Hausgärten kaum geeignete Nistplätze aufweisen und die wenigen Brutplätze einer Vielzahl an Störungen durch die Nutzer oder ihre Haustiere (Hunde, Katzen) ausgesetzt sein werden.

Der Umgang mit der streng geschützten Art Neuntöter kann ebenfalls nicht befriedigen. Den Totalverlust des Bestands im Gebiet unter Verweis auf eine Veröffentlichung, die sich auf die Auswirkung von Störungen und nicht auf die Lebensraumzerstörung bezieht, als nicht erheblich zu bezeichnen, ist nicht akzeptabel. Insbesondere fehlt eine Betrachtung zur ökologischen Funktionserfüllung der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang. Hierzu kann nach der maßstabsetzenden Arbeit von RUNGE et al. (2010) eine Bewertung mittels einer Erfassung der Siedlungsdichte und einer Habitatstrukturkartierung erfolgen. Neuntöterlebensräume in der näheren Umgebung des Plangebiets sind nicht bekannt, so dass das Vorkommen der Art höchstwahrscheinlich auf das Plangebiet beschränkt ist. Die Prognose zur Bestandsentwicklung ohne die Baumaßnahme ist ebenfalls nicht zutreffend. Im Laufe der fortschreitenden Sukzession würde sich noch auf längere Zeit ein typischer Neuntöterlebensraum halten und vergrößern bevor die Verbuschung so stark wird, dass das Gebiet als Lebensraum nicht mehr geeignet wäre. Bezüglich der Ausweichmöglichkeiten und einer Wiederbesiedlung gilt in erheblich verschärftem Maß das gleiche wie für Fitis und Zilpzalp: der verfügbare Lebensraum wird komplett beseitigt.

Die Wertung der Ergebnisse der Untersuchung muss selbstverständlich im Zusammenhang mit der Bestandsentwicklung der betrachteten Arten im Landes- und Bundesmaßstab erfolgen. Nichts anderes geschieht durch die Berücksichtigung der jeweiligen Roten Listen. Diese werden nicht zuletzt dadurch immer länger, dass vermeintlich häufige Arten, die Bestandseinbußen zu verzeichnen haben, in Planungen wie der vorliegenden

unberücksichtigt bleiben. Wenn diese vorliegenden Fakten nicht berücksichtigt werden, wird in die Abwägung nicht an Belangen eingestellt, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss. Damit ist das Gebot der gerechten Abwägung verletzt.

Zu 5: Aus den Begründungen für die Anregungen 1-4 ergibt sich, dass die geplanten Kompensationsmaßnahmen in Menge und Qualität nicht ausreichen, die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederherzustellen und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederherzustellen bzw. neu zu gestalten. Überdies ist es wahrscheinlich, dass durch die Umsetzung des Plans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verwirklicht werden.

Der hier in Anrechnung gebrachte rechnerische Ausgleich über das Ökopolprojekt im Umflutkanal bei Pechau kann nicht alle Beeinträchtigungen ausgleichen. Dies gilt insbesondere für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften. Die das Ökopolprojekt prägende Umwandlung von Acker in Grünland trägt zur Verbesserung der Bestandssituation der beeinträchtigten Vogelarten aufgrund ihrer völlig anderen Lebensansprüche nichts bei. Ebenso kann das Landschaftsbild am Eingriffsort aufgrund der räumlichen Entfernung nicht von der Maßnahme profitieren.

Die Anforderungen gemäß § 1a (3) BauGB der Vereinbarkeit der an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgenden Festsetzungen bzw. vertraglichen Regelungen mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nicht erfüllt. Der einfachste Weg, diese Anforderungen zu erfüllen wäre eine entsprechende Modifizierung der Planung.

b) Abwägung: 1. - 3. Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 368-1A „Kümmelsberg Westseite“. Aus verfahrenstechnischen Gründen ist das Änderungsgebiet deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Die in der 19. Änderung umlaufenden Grünzüge wurden präzisiert bzw. um einen weiteren in Ost-West - Richtung verlaufenden Grünzug ergänzt. Der südliche in Ost-West-Richtung verlaufende Grünzug ist nicht Bestandteil der 19. Änderung. Er befindet sich außerhalb des Plangebietes. Die im Bebauungsplan am Südrand festgesetzte Grünfläche wird auf Grund ihrer Größe nicht in die Flächennutzungsplanung mit einbezogen.

Der Verweis auf die informellen Planwerke wird beibehalten, auch wenn die daraus zu ziehenden raumstrukturellen Konsequenzen nicht vollständig im Plangebiet der 19. Flächennutzungsplanänderung abgehandelt werden können. Vielmehr werden Alternativen aufgezeigt, wie die i.d.R. stadtteilbezogenen Belange der Freiraum- und Landschaftsplanung trotz der räumlich begrenzten, parallel zur Flächennutzungsplanänderung entwickelten Bebauungsplaninhalte mit der darin enthaltenen Ausgleichskonzeption in der städtebaulichen Planung weiter verfolgt werden können.

Im Flächennutzungsplan werden die beabsichtigten Bodennutzungen in den Grundzügen dargestellt. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes erfolgen nicht parzellenscharf, sondern generalisiert. Demnach handelt es sich bei den Darstellungen der 19. Änderung um eine qualitative Darstellung von linearen Grünverbindungen und nicht um eine quantitative Aussage zu deren Größe. Mit der 19. Änderung wird der im westlichen Plangebiet dargestellte Grünzug zugunsten von Wohnbaufläche an den Plangebietsrand verlagert und gegenüber der Darstellungen im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan etwas schmaler dargestellt. Der Grünzug dient als Abschluss der Siedlungskante im Übergangsbereich zum offenen Landschaftsraum.

Im nördlichen Plangebiet erfolgt gegenüber der Darstellungen im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan die Darstellung eines zusätzlichen Grünzuges, einerseits als Puffer zwischen Wohnen und Gewerbe und zum anderen mit dem Ziel, eine zusätzliche Grünverbindung zur vorhandenen Kleingartenanlage „Kümmelsberg/ Am Emdener Weg“ außerhalb des Plangebietes herzustellen. Trotz Ausweisung dieser zusätzlichen Grünfläche weist der wirksame Flächennutzungsplan im Plangebiet etwas größere Grünflächen auf als

im Änderungsentwurf. Es handelt sich dabei um ca. 1 % Differenz. Im Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) ist zu erkennen, dass ein axialer Grünzug das Plangebiet von Nord nach Süd durchschneidet. Bei der informellen Planung erfolgt jedoch keine genaue Verortung. Der axiale Grünzug wurde mit der 19. Änderung aufgenommen bzw. das stadtteilbezogene Grünkonzept die Grünvernetzung wurde in die Planung integriert und weiter konkretisiert.

Insgesamt wird somit gewährleistet, dass der Bebauungsplan aus der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes entwickelt wird.

4. + 5. Eine Festsetzung zum Ausweichquartier des Neuntötters, in dem auch andere Brutvögel ihr Revier finden, ist im Bebauungsplan enthalten: "*Für den Neuntötter ist eine Fläche von 1 ha am westlichen Stadtrand im Übergang zur Magdeburger Börde artgerecht herzustellen.*"

Somit kann für die Umsetzung des Plans eine artenschutzrechtliche Befreiung in Aussicht gestellt werden.

Der Umweltbericht wurde unter 3.1 Schutzgut Pflanzen und Tiere dahingehend ergänzt.
Beschluss

2.6: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

2.7 Untere Immissionsschutzbehörde (02.09.15) Abwägungskatalog Nr. 1.3 lfd. Nr. 10:

a) Stellungnahme: Zum Bebauungsplan wurde eine Schallimmissionsprognose von Büro ÖKO control GmbH vom 03.07.2014 erstellt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass durch die Landgard GmbH der Immissionswert nach der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) in der Nacht um 9 dB(A) überschritten wird, da eine Nachtanlieferung über 8 Stunden angenommen wurden. Im Rahmen der weiteren Prüfung ist der Betriebszustand für dieses Gewerbeobjekt mit dem Betreiber der Landgard GmbH abzustimmen und das Gutachten anzupassen.

b) Abwägung: Die Firma Landgard GmbH ist ein Cash&Carry Markt für Blumen, Pflanzen und affine Produkte mit ca. 25 Mitarbeitern.

Das Schallschutzgutachten basiert auf dem genehmigten Betriebszustand der Firma Landgard GmbH. Ein Nachtbetrieb ist darin nicht genehmigt, daher gibt es keine Konflikte im Hinblick auf den genehmigten Betriebszustand.

Die erforderliche nächtliche Anlieferung will die Firma Landgard GmbH genehmigen lassen. Eine Anlieferung vor 06:00 Uhr (Nachtzeit) ist erforderlich, da die ersten Kunden vor 06:00 Uhr Pflanzen einkaufen.

Gutachterlich wurde untersucht, inwiefern das geplante Wohngebiet einer Genehmigung des bestehenden Betriebszustandes entgegensteht. Eine Überschreitung der Nachtwerte nach TA Lärm um 4 DB (A) ist auch bei Verlagerung des Standortes der emitierenden LKW's ist vorhanden, sodass mit der im B-Plan vorgesehenen Wohnbebauung der bestehende Betriebszustand nicht ohne Lärmschutzmaßnahmen auf dem Gelände der Firma Landgard GmbH.

Im Bauantragsverfahren bleibt zu untersuchen, inwieweit die Einhaltung der nächtlichen Schallschutzwerte durch Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwand) durch den Gewerbebetrieb gewährleistet werden kann.

Insofern bezieht sich diese Abwägung allein auf den bauordnungsrechtlich genehmigten Betriebszustand ohne Anlieferung vor 06:00 Uhr.

Beschluss 2.7: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. (Beschluss-Nr. 707-021(VI)15)

7.34. Änderung der Richtlinie zur Verwendung der Fraktionskostenzuschüsse

DS0512/15

BE: Oberbürgermeister

Der Ausschuss VW empfiehlt die Beschlussfassung.

Es liegt der Änderungsantrag DS0512/15/1 des Oberbürgermeisters vor.

Gemäß vorliegendem Änderungsantrag DS0512/15/1 des Oberbürgermeisters **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Die Drucksache zur Änderung der Richtlinie zur Verwendung der Fraktionskostenzuschüsse wird wie folgt geändert / bzw. ergänzt:

Im Beschlusspunkt 4 des Beschlussvorschlages wird eingefügt:

„Fraktionen mit 1 Mitarbeiter erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 87,30 €“

In der neuzufassenden Richtlinie zur Verwendung der Fraktionskostenzuschüsse werden im Punkt 2. – laufende Fraktionsgeschäftsführung folgende Punkte ergänzt:

- Dienstreisekosten der Fraktionsmitarbeiter (Berechnung erfolgt durch die zuständige Stelle im BOB, Auszahlung erfolgt direkt durch die Fraktion, *über die sachliche Rechtfertigung einer Dienstreise entscheidet der/die Fraktionsvorsitzende*)
- Sachkosten IuK-Leistungen, *Servicedienstleistungen außerhalb des bestehenden Rahmenvertrages (KID)*

Redaktionell werden diese Änderungen auch im Begründungstext der DS0512/15 vollzogen.

Der Stadtrat **beschließt** unter Beachtung des Änderungsantrages DS0512/15/1 des Ausschusses VW einstimmig:

Beschluss-Nr. 688-021(VI)15

1. die Neufassung der Richtlinie zur Verwendung der Fraktionskostenzuschüsse gemäß Anlage 1.
 2. Der Beschluss Nr. 1785-50(III)02 vom 16.05.2002 wird aufgehoben.
 3. Der Beschluss zu Punkt 3 des Beschlusses Nr. 139-4(II)94 vom 06.10.1994 wird aufgehoben
 4. Fraktionen mit 2 Mitarbeitern erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 174,60 €.
Fraktionen mit 3 Mitarbeitern erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 261,90 €.
Fraktionen mit 1 Mitarbeiter erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 87,30 €
- Außerdem erhalten die Fraktionen pro Fraktionsmitglied monatlich 25,56 €.

8. Beschlussfassung durch den Stadtrat - Anträge

8.1. Makarenkoschule A0047/15
Fraktion CDU/FDP/BfM
WV vom 07.05.2015

Der Ausschuss BSS empfiehlt die Beschlussfassung.

Stadtrat Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, nimmt zum vorliegenden Antrag A0047/15 der Fraktion CDU/FDP/BfM Stellung. Er weist darauf hin, dass seit der Erarbeitung der Stellungnahme S0118/15 im Mai diesen Jahres sich die Sachlage geändert und informiert über die aktuelle Situation. Stadtrat Canehl signalisiert im Namen seiner Fraktion die Zustimmung zum Antrag A0047/15.

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper merkt an, dass der Stadt durch die Übernahme des Gebäudes Kosten entstehen. Er informiert weiterhin, dass die Stadt für die Förderschule eine andere Lösung hat und dazu eine Drucksache zur Vorlage im Stadtrat erarbeitet wird. Herr Dr. Trümper erklärt, dass es sinnvoll wäre, die Grimmschule vor dem Umzug über STARK III zu sanieren, dies aber kurzfristig nicht umsetzbar ist.

Stadtrat Schindehütte, Fraktion CDU/FDP/BfM, begründet den vorliegenden Antrag A0047/15 und merkt an, dass der jetzige Zustand in der Makarenkoschule unerträglich ist und dringend Handlungsbedarf besteht.

Nach eingehender Diskussion **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Beschluss-Nr. 689-021(VI)15

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Umzug der Makarenkoschule – Förderschule mit Ausgleichsklassen - an den Standort der ehemaligen Grimmschule vorzubereiten

- 8.2. Beitritt zum Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ prüfen A0053/15
 Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei
 WV vom 07.05.2015
-

Die Ausschüsse UwE, KRB und VW empfehlen die Beschlussfassung.

Stadtrat Müller, Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei, dankt der Verwaltung für die vorliegende positive Stellungnahme S0209/15.

Gemäß Antrag A0053/15 der Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Beschluss-Nr. 690-021(VI)15

Die LH Magdeburg tritt dem Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ bei.

- 8.3. Stadtgrün A0064/15
 Fraktion CDU/FDP/BfM
 WV vom 29.06.2015
-

Der Ausschuss UwE empfiehlt die Beschlussfassung unter Beachtung des vorliegenden Änderungsantrages A0064/15/1 der Fraktion CDU/FDP/BfM.

Stadtrat Brestrich, Fraktion CDU/FDP/BfM, bringt den Antrag A0064/15 und den Änderungsantrag A0064/15/1 ein.

Gemäß vorliegendem Änderungsantrag A0064/15/1 der Fraktion CDU/FDP/BfM **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei einigen Gegenstimmen:

Der Beschlusstext wird wie folgt geändert (**fett**):

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, über ~~genehmigte Baumfällungen im privaten Bereich und über~~ **genehmigte Baumfällungen im privaten Bereich und über** Baumfällungen im Auftrag der Stadt bzw. ihrer Betriebe sowie den jeweils vorgesehenen bzw. durchgeführten Ausgleich bzw. Ersatz, inkl. Standortbezeichnung, halbjährlich dem Ausschuss für Umwelt und Energie zu berichten. Der Verzicht auf Ausgleich bzw. Ersatz von durch die Stadtverwaltung beauftragten Fällungen ist im Rahmen der jeweiligen Maßnahme (nicht des Einzelstamms) zu begründen.

Gemäß Antrag A0064/15 der Fraktion CDU/FDP/BfM **beschließt** der Stadtrat unter Beachtung des Änderungsantrages A0064/15/1 mehrheitlich, bei einigen Gegenstimmen:

Beschluss-Nr. 691-021(VI)15

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, über Baumfällungen im Auftrag der Stadt bzw. ihrer Betriebe sowie den jeweils vorgesehenen bzw. durchgeführten Ausgleich bzw. Ersatz, inkl. Standortbezeichnung, halbjährlich dem Ausschuss für Umwelt und Energie zu berichten. Der Verzicht auf Ausgleich bzw. Ersatz von durch die Stadtverwaltung beauftragten Fällungen ist im Rahmen der jeweiligen Maßnahme (nicht des Einzelstamms) zu begründen.

8.4.	MVB-Fuhrpark und 2. Nord-Süd-Verbindung	A0066/15
	Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei WV vom 29.06.2015	

Die Ausschüsse StBV und VW empfehlen die Beschlussfassung nicht.

Der Ausschuss FG hat den Antrag A0066/15 zur Kenntnis genommen.

Stadtrat Müller, Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei, bringt den Änderungsantrag A0066/15/1 ein.

Stadtrat Westphal, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, fragt nach, an wen sich der vorliegende Antrag A0066/15 richtet und bittet zu prüfen, ob der Stadtrat die von ihm entsandten Stadträte und Stadtrinnen in den Aufsichtsgremien mit Aufgaben betrauen kann.

Stadtrat Assmann, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, nimmt kritisch zu den derzeitigen Ausfällen der Straßenbahnen Stellung.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei einigen Jastimmen:

Der Änderungsantrag A0066/15/1 der Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei –

Der Stadtrat ist bis zur Stadtrats-Märzsitzung 2016 darüber in geeigneter Weise zu unterrichten, ob und wie der Fuhrpark einschl. notwendiger Fahrpersonale der MVB GmbH und Co. KG (MVB), insbesondere die Anzahl der zur Verfügung stehenden Niederflurgelenktriebwagen (NGT), aber auch der Busse zur adäquaten Bedienung des gesamten Liniennetzes ausreichend aufgestellt ist bzw. welche Maßnahmen mglw. schlussfolgernd abzuleiten sind. Dabei ist auch auf die zunehmend schwierigere Versorgung mit Ersatzteilen der NGT-Chargen insbes. aus den 1990er Jahren einzugehen und der Break-Even-Point im Hinblick auf Neuanschaffungen unter Hinzunahme der aktuellen europäischen Regelungen zur Barrierefreiheit des ÖPNV zu ermitteln und zu bewerten.

Darüber hinaus ist zum möglichen Einsatz von Bussen mit alternativen Antriebssystemen einschl. möglicher Fördermittelkulissen und im Vergleich zu anderen deutschen Städten zu informieren.

Es wird freundlich um sofortige Abstimmung gebeten, da es sich lediglich um eine Konkretisierung des Ursprungsantrages im Sinne der Stellungnahme der Verwaltung handelt, der zudem bereits in den Fachausschüssen behandelt worden ist. –

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei einigen Jastimmen :

Beschluss-Nr. 692-021(VI)15

Der Antrag A0066/15 der Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei -

Der Stadtrat ist bis zur Stadtrats-Oktober Sitzung 2015 in geeigneter Weise darüber zu unterrichten, ob und wie nach Fertigstellung der 2. Nord-Süd-Verbindung der Fuhrpark einschl. notwendiger Fahrpersonale der MVB GmbH und Co. KG (MVB), insbesondere die Anzahl der zur Verfügung stehenden Niederflurgelenktriebwagen (NGT), zur adäquaten Bedienung des neuen Liniennetzes ausreichend aufgestellt ist bzw. welche Maßnahmen mglw. schlussfolgernd abzuleiten sind. –

wird **abgelehnt**.

8.5. LSBTI*-Flüchtlinge schützen

A0078/15

Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei
WV vom 29.06.2015

Stadtrat Köpp, Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei, erklärt gemäß § 33 KVG LSA sein Mitwirkungsverbot und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

Stadträtin Schulz, Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei, bringt den Antrag A0078/15 ein.

Die Vorsitzende des Ausschusses GeSo Stadträtin Keune bringt den Änderungsantrag A0078/15/1 ein.

Gemäß Änderungsantrag A0078/15/1 des Ausschusses GeSo **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei einigen Gegenstimmen und Enthaltungen:

LSBTI*-Flüchtlingen wird im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten, von Anbeginn eine dezentrale Unterbringung ermöglicht, wenn dies von ihnen gewünscht wird.

Gemäß Antrag A0078/15 der Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei **beschließt** der Stadtrat unter Beachtung des Änderungsantrages A0078/15/1 des Ausschusses GeSo mehrheitlich, bei einigen Gegenstimmen und Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 693-021(VI)15

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, die Beratung von LSBTI*-Flüchtlingen in der städtischen Verwaltung zu sichern und zu qualifizieren.
Insbesondere soll dafür Sorge getragen werden, dass das Personal in den Flüchtlingsunterkünften besser geschult und für die spezielle Situation dieser Flüchtlinge sensibilisiert wird. Die konkreten Maßnahmen dafür sollen in direkter Kooperation mit dem LSVD Sachsen-Anhalt und dem örtlichen CSD Magdeburg e.V. erfolgen.
Informationen über Hilfsangebote und Ansprechpartner_innen beim LSVD Sachsen-Anhalt und dem CSD Magdeburg e.V. sollen in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden.
LSBTI*-Flüchtlingen wird im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten, von Anbeginn eine dezentrale Unterbringung ermöglicht, wenn dies von ihnen gewünscht wird.
Bis zum 30.11.2015 wird dem Stadtrat berichtet.

8.6.	Benennung der Ratsdiele im Alten Rathaus nach Ernst Reuter	A0081/15
	Kulturausschuss WV vom 09.07.2015	

Die Ausschüsse KRB und VW empfehlen die Beschlussfassung.

Bezüglich der Nachfrage des Vorsitzenden der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stadtrat Meister, wie die genaue Bezeichnung der Ratsdiele sein soll, merkt Stadtrat Müller, Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei, an, dass dies der Verwaltung überlassen wird. Er hält es allerdings für sinnvoll die Bezeichnung „Ratsdiele Ernst-Reuter“ zu wählen.

Stadtrat Dr. Grube, SPD-Stadtratsfraktion, unterstützt den Vorschlag des Stadtrates Müller, Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei und sieht darin eine Fortsetzung der Tradition.

Gemäß Antrag A0081/15 des Kulturausschusses **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 694-021(VI)15

Die Ratsdiele im Alten Rathaus wird in Anerkennung der Verdienste des ehemaligen Oberbürgermeisters nach **Ernst Reuter** benannt

- | | | |
|------|---|----------|
| 8.7. | Ausstellung „Wir sind hier - Frauen in Sachsen-Anhalt gestalten ihr Land“ in Magdeburg präsentieren | A0087/15 |
| | SPD-Stadtratsfraktion
WV vom 09.07.2015 | |
-

Die Ausschüsse K, FuG und VW empfehlen die Beschlussfassung.

Gemäß Antrag A0087/15 der SPD-Stadtratsfraktion **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Beschluss-Nr. 695-021(VI)15

Der Oberbürgermeister wird gebeten, die Ausstellung „Wir sind hier - Frauen in Sachsen-Anhalt gestalten ihr Land“ nach Magdeburg zu holen und an einem geeigneten Ausstellungsort zu präsentieren.

- | | | |
|------|--|----------|
| 8.8. | Erhalt von Hyparschale und Gieseler-Halle | A0092/15 |
| | Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei
WV vom 09.07.2015 | |
-

Die TOP 8.8 – A0092/15 und TOP 8.14 – A0142/15 werden im Zusammenhang beraten.

Die Ausschüsse StBV, UwE und FG empfehlen die Beschlussfassung.

Der Ausschuss K hat den Antrag A0092/15 zur Kenntnis genommen.

Stadtrat Müller, Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei, bringt den Änderungsantrag A0092/15/1 ein und bezeichnet die vorliegende Stellungnahme S0208/15 der Verwaltung als positiv.

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper informiert über die aktuelle Sachlage zur Hyparschale und geht auf die Genese ein. Er verweist dabei u.a. auf die Beschlusslage des Stadtrates aus dem Jahr 2013, 1,7 Mio Euro für die Sanierung der Dachkonstruktion der Hyparschale in den Haushalt einzustellen.

Herr Dr. Trümper führt weiter aus, dass zeitgleich ausgeschrieben wurde und der Investor dann die Sanierung des gesamten Objektes fortsetzen sollte. Er gibt weiterhin bekannt, dass seit einem Jahr ein Gutachten vorliegt, das besagt, dass rund 4 Mio Euro für Dach und Fassade benötigt werden und diese Summe nicht im Haushalt eingestellt ist. Aus diesem Grund wurde mit der Sanierung nicht begonnen und die Interessenten haben aus Finanzierungsgründen Abstand genommen.

Herr Dr. Trümper gibt weiterhin bekannt, dass sich eine Investorin nach dem Sommer 2015 bei ihm gemeldet und ihr Interesse bekundete, die Hyparschale mit der Maßgabe Fördermittel vom Land zu erhalten, kauft. Nach Rücksprache mit dem Referatsleiter im Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr LSA, Herrn Stappenbeck, wurde ein Plan aufgestellt, der besagt, dass die Stadt insgesamt 3 Mio Euro für die Sanierung tragen müsste und der Rest von der Investorin, teils über Fördermittel übernommen werden muss.

Herr Dr. Trümper stellt klar, dass unter diesen neuen Bedingungen der Stadtrat erneut

eine Entscheidung treffen muss und empfiehlt daher, dem Antrag A0142/15 der SPD-Stadtratsfraktion zuzustimmen.

Stadtrat Dr. Grube, SPD-Stadtratsfraktion, bringt den Antrag A0142/15 ein. Er merkt an, dass im Hinblick auf die Bewerbung zur Kulturhauptstadt klar sein muss, was aus dem Hyparschalen- und Stadthallenareal wird. Stadtrat Dr. Grube gibt zu Protokoll, dass die Begründung des Änderungsantrages A0092/15/1 der Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei nicht Bestandteil der Beschlussfassung ist. Er signalisiert im Namen seiner Fraktion die Ablehnung zum Änderungsantrag A0092/15/1 und die Zustimmung zum Antrag A0092/15 der Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei.

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper bittet darum, den Antrag A0142/15 der SPD-Stadtratsfraktion heute zu beschließen, um weitere Schritte zur städtebaulichen Weiterentwicklung des Areals einleiten zu können.

Stadtrat Rösler, Mitglied im Ausschuss FG, begründet das Votum und verweist auf die kontroverse Diskussion.

Stadtrat Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, unterstützt den Vorschlag des Oberbürgermeisters Herrn Dr. Trümper zur weiteren Verfahrensweise und nimmt im Weiteren zur Frage der Nutzung der Hyparschale Stellung.

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper stellt klar, dass die Investorin die Hyparschale käuflich erwerben möchte.

Stadträtin Boeck, Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei, empfiehlt, die Möglichkeit der Nutzung von Förderprogrammen zu prüfen.

Stadtrat Müller, Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei, verweist auf die Beschlusslage des Stadtrates aus dem Jahr 2013 zur Drucksache DS0218/13 und zitiert daraus. Er signalisiert im Namen seiner Fraktion Zustimmung zum Antrag A0142/15 der SPD-Stadtratsfraktion.

Stadträtin Schumann, Fraktion CDU/FDP/BfM, begrüßt auch im Namen des Stadtrates Hans-Jörg Schuster, Fraktion CDU/FDP/BfM, dass der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper die Hyparschale erhalten möchte. Sie signalisiert die Zustimmung zum Antrag A0142/15 der SPD-Stadtratsfraktion.

Bezüglich der Nachfrage des Stadtrates Dr. Kutschmann, Fraktion CDU/FDP/BfM, zur Bedeutung der Formulierung des letzten Absatzes in der Stellungnahme S0208/15 der Verwaltung, stellt der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Dr. Scheidemann klar, dass ein Abriss der Hermann-Gieseler-Halle nicht vorgesehen ist.

Stadtrat Westphal, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, gibt die Empfehlung, die beiden Objekte Hyparschale und Hermann-Gieseler-Halle strikt zu trennen. Er spricht sich gegen einen Verkauf der Hyparschale aus und lehnt den Antrag A0142/15 der SPD-Stadtratsfraktion ab.

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper verweist in seinen Ausführungen auf das Konzept der Investorin für die Hyparschale.

Der Vorsitzende der Fraktion CDU/FDP/BfM Stadtrat Schwenke hält fest, dass zwei unterschiedliche Konzepte sowohl zur Hyparschale als auch zur Hermann-Gieseler-Halle erarbeitet werden sollten.

Nach umfangreicher Diskussion wird das Abstimmungsergebnis zum Änderungsantrag A0092/15/1 der Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei (20 Ja-, 20 Neinstimmen und 3 Enthaltungen) vom Vorsitzenden der Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei Stadtrat Theile angezweifelt und die Abstimmung wird wiederholt.

Gemäß Änderungsantrag A0092/15/1 der Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei **beschließt** der Stadtrat mit 21 Ja-, 20 Neinstimmen und 3 Enthaltungen:

Der Antrag wird wie folgt ergänzt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, endlich den Stadtratsbeschluss vom 05.09.2013 zur Sanierung der Dachkonstruktion und Dachstützen der denkmalgeschützten Hyparschale in Regie des KGM zur Drucksache DS0218/13 zu vollziehen und gleichzeitig darüber zu informieren, warum der Stadtratsbeschluss über zwei Jahre hinweg nicht umgesetzt und offenbar einfach ignoriert worden ist und darzustellen, wann und in welcher Form die Mitglieder des Stadtrates über diese Nichtumsetzung offiziell informiert worden sind. Des Weiteren ist Auskunft darüber zu geben, wo die seinerzeit beschlossenen ca. 1,5 Mio EURO verblieben sind.

Gemäß Antrag A0092/15 der Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei **beschließt** der Stadtrat unter Beachtung des Änderungsantrages A0092/15/1 mehrheitlich, bei einigen Gegenstimmen und Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 696-021(VI)15

Der Stadtrat bekennt sich zum Erhalt der Baudenkmale Hyparschale und Hermann-Gieseler-Halle als Magdeburger Traditionsstätten von Kultur und Sport und beauftragt den Oberbürgermeister, sich dementsprechend dafür einzusetzen und nachhaltige Nutzungskonzepte vorzulegen und, wenn nötig, zwischenzeitlich eine notwendige Bauwerksicherung vorzunehmen.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, endlich den Stadtratsbeschluss vom 05.09.2013 zur Sanierung der Dachkonstruktion und Dachstützen der denkmalgeschützten Hyparschale in Regie des KGM zur Drucksache DS0218/13 zu vollziehen und gleichzeitig darüber zu informieren, warum der Stadtratsbeschluss über zwei Jahre hinweg nicht umgesetzt und offenbar einfach ignoriert worden ist und darzustellen, wann und in welcher Form die Mitglieder des Stadtrates über diese Nichtumsetzung offiziell informiert worden sind. Des Weiteren ist Auskunft darüber zu geben, wo die seinerzeit beschlossenen ca. 1,5 Mio EURO verblieben sind.

8.14. Städtebauliche Weiterentwicklung des Hyparschalen- und Stadthallenareals

A0142/15

SPD-Stadtratsfraktion

Der Vorsitzende der SPD-Stadtratsfraktion Stadtrat Rösler spricht sich gegen den vorliegenden GO-Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Überweisung des Antrages A0142/15 in die Ausschüsse StBV und FG – aus und bittet um sofortige Abstimmung.

Der Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stadtrat Meister zieht den vorliegenden GO-Antrag **zurück**.

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper stellt klar, dass eine Sanierung der Hyparschale für 1,5 Mio Euro nicht realisierbar ist und dafür gemäß vorliegender Gutachten Mittel in Höhe von 4 Millionen Euro benötigt werden. Er erklärt, wenn die Hyparschale für 4 Millionen von der Stadt saniert wird, eine Ausschreibung keinen Sinn mehr macht. Herr Dr. Trümper kündigt an, zur Beschlussfassung des Antrages A0092/15 der Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei Widerspruch einzulegen.

Stadtrat Müller, Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei, signalisiert im Namen seiner Fraktion Zustimmung zum Antrag A0142/15 der SPD-Stadtratsfraktion.

Gemäß Antrag A0142/15 der SPD-Stadtratsfraktion **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei 2 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 697-021(VI)15

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zeitnah folgende Schritte zur städtebaulichen Weiterentwicklung des Stadthallen- bzw. Hyparschalenareals im Stadtpark Rotehorn einzuleiten.

1. Für die nachhaltige Gestaltung des Areals um Hyparschale und Stadthalle (Heinrich-Heine-Platz bis MDR-Gebäude) werden entsprechende landschaftsplanerische Leistungen ausgeschrieben. Dabei sind vom Planungsbüro verschiedene Varianten der Umfeldgestaltung zu erarbeiten und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Darin sollen auch verschiedene Varianten für die im Entwurf des Städtebaulichen Rahmenplans für den Stadtpark vorgesehene Parkfläche zwischen Hyparschale und Stadthalle enthalten sein.
2. Die denkmalgeschützte Hyparschale wird erneut öffentlich zum Verkauf bzw. zur Verpachtung ausgeschrieben. Dabei ist sowohl auf den bereits im städtischen Haushalt veranschlagten Zuschuss zur Tragwerks- und Fassadensanierung als auch auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Fördermitteln aus der Denkmalsanierung hinzuweisen.

8.9. Ampelsituation in der Albert Vater Straße

A0099/15

SR Buller
WV vom 03.09.2015

Die Ausschüsse StBV und UwE empfehlen die Beschlussfassung nicht.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 698-021(VI)15

Der Antrag A0099/15 des Stadtrates Buller –

Der Oberbürgermeister wird gebeten die Ampelsituation in den Albert Vater Straße zu prüfen. In der derzeitigen Situation ist der Sachstand in den Spitzenzeiten so, dass es zu erheblichen Staus kommt. Diese ist der Baumaßnahme am Hauptbahnhof geschuldet.

Ein großer Teil des Verkehrs verläuft jetzt über die Albert Vater Straße.

Die einzelnen Ampeln sind nicht so geschaltet, dass diese eine grüne Welle in beiden Richtungen ergeben. Diese ist aber erforderlich um einen fließenden Verkehr zu gewährleisten, und eine Belastung der Umwelt durch Abgase zu verringern. –

wird **abgelehnt**.

8.10. Fahrradsicherheit

A0100/15

Fraktion CDU/FDP/BfM
WV vom 03.09.2015

Die Ausschüsse KRB, StBV und FG empfehlen die Beschlussfassung.

Stadtrat Dr. Kutschmann, Fraktion CDU/FDP/BfM, bezeichnet die vorliegende Stellungnahme S0220/15 der Verwaltung als nicht zufriedenstellend und vermisst Lösungswege.

Der Beigeordnete für Kommunales, Umwelt und Allgemeine Verwaltung Herr Platz erklärt, dass es in dieser Frage kein Patentrezept gibt und eine Videoüberwachung Angelegenheit der Polizei ist.

Stadtrat Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, unterstützt die Intention des vorliegenden Antrages A0100/15 und die Ausführungen des Stadtrates Dr. Kutschmann, Fraktion CDU/FDP/BfM, zur vorliegenden Stellungnahme S0220/15 der Verwaltung.

Der Beigeordnete für Kommunales, Umwelt und Allgemeine Verwaltung Herr Platz begründet nochmals das Verwaltungshandeln.

Nach eingehender Diskussion **beschließt** der Stadtrat gemäß Antrag A0100/15 einstimmig

Beschluss-Nr. 699-021(VI)15

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine gemeinsame Kampagne unter Beteiligung der Landeshauptstadt Magdeburg, der Polizei, des ADFC sowie interessierten Dritten (z.B. Fahrradhändlern) auf den Weg zu bringen, um die Anzahl der Fahrraddiebstähle in Magdeburg zu verringern.

Neuanträge

8.11.	Halteverbotszonen im Stadtteil Cracau	A0139/15
	Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei	

Gemäß vorliegendem Antrag A0139/15 der Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Beschluss-Nr. 700-021(VI)15

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, zu überprüfen, in welchen Bereichen des Stadtteils Cracau unter Wahrung der Verkehrssicherheit die Reduzierung bzw. Aufhebung von Park- und Halteverbotszonen möglich ist, um mehr Stellflächen für den ruhenden Verkehr zu schaffen.

Über die Ergebnisse der Überprüfung soll im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr berichtet werden.

8.12.	Radverkehr auf dem Nordabschnitt ganzjährig sichern	A0141/15
	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	

Es liegt der GO-Antrag – Überweisung des Antrages A0141/15 in die Ausschüsse StBV und KRB – vor.

Gemäß vorliegendem GO-Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Der Antrag A0141/15 wird in die Ausschüsse StBV und KRB überwiesen.

- 8.17. Soziale Betreuung von Flüchtlingen A0145/15
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
-

Es liegt der GO-Antrag – Überweisung des Antrages A0145/15 in die Ausschüsse GeSo und FuG – vor.

Gemäß vorliegenden GO-Antrag der SPD-Stadtratsfraktion **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Der Antrag A0145/15 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird in die Ausschüsse GeSo und FuG überwiesen.

- 8.18. Begrenzung von Straßenlärm im Bereich Fermersleben, Salbke A0146/15
und Westerhüsen
SR Jannack Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei
-

Gemäß vorliegenden Antrag des Stadtrates Jannack, Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei, **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei 8 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 702-021(VI)15

Der Oberbürgermeister wird gebeten zu prüfen,

1. Ob auf den Straßen Alt Fermersleben, Alt Salbke und Alt Westerhüsen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr ein generelles Tempo 30 angeordnet werden kann.
2. Ob auf den Straßen Alt Fermersleben, Alt Salbke und Alt Westerhüsen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr ein generelles LKW-Fahrverbot, mit Ausnahme von Anlieger- und Anlieferungsverkehr, angeordnet werden kann.
3. Ob im Bereich der Ferdinand-Schrey-Straße die Gleisabdeckungsplatten mit Pflasterimitation bis zur Erneuerung der Gleisanlagen durch normale Gleisabdeckungsplatten ersetzt werden können, oder ob durch ein anderes technisches Verfahren eine entsprechende Lärmreduzierung erreicht werden kann.

8.19. Integrierung der Stadtmedienstelle in die Stadtbibliothek

A0147/15

SR Müller Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei

Gemäß vorliegendem Antrag des Stadtrates Müller, Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei, **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Beschluss-Nr. 703-021(VI)15

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, welche Synergieeffekte – inhaltlich und finanziell – die Integrierung der Stadtmedienstelle in die Zentralbibliothek/Stadtbibliothek auslöst.

9. Einwohnerfragestunde

Gemäß § 28 KVG LSA i.V. mit § 14 der Hauptsatzung der LH
Magdeburg führt der Stadtrat zwischen 17.00 Uhr und 17.30 Uhr
eine Einwohnerfragestunde durch

Frau Christine Meier, Zollstraße 14b, 39114 Magdeburg

Frau Meier bittet um einen Aufruf. **(Anlage 3)**

10. Anfragen und Anregungen an die Verwaltung

10.1 Schriftliche Anfrage (F0199/15) des Stadtrates Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Seit 2003, als fast 13 Jahre lang war die Beleuchtung der Fahrbahnen der wichtigsten Nord-Süd-Verbindung Magdeburgs, dem Magdeburger Ring, nachts abgeschaltet. Die Abschaltung der Ringbeleuchtung und auch einiger beliebter Parks der Stadt war Teil der Haushaltskonsolidierung und wurde vom Stadtrat als eine von vielen anderen Maßnahmen mit dem Konsolidierungskonzept 2002-2006 beschlossen. Bezogen auf den Ring eine sehr sinnvolle Maßnahme, die jährlich fast 50 T€ eingespart hat.

Natürlich sind wir Grünen grundsätzlich für LED-Beleuchtung – aber warum soll, abgesehen von Auf- und Abfahrten, eine Stadtautobahn beleuchtet sein? Haben die Autos nicht immer bessere eigene Beleuchtung?

Mit den eigentlich für die Eisenbahnüberführung Ernst-Reuter-Allee (EÜ ERA) beantragten EFRE-Fördermitteln wurde 2013 dann ohne große Diskussion plötzlich im Zuge der Erneuerung des Rings nördlich der Albert-Vater-Straße auch eine LED-Beleuchtung aufgestellt und anschließend der gesamte Ring wieder beleuchtet. In Ihrem Wahlkampf haben Sie dann paradoxerweise gesagt: „Wir sparen Geld“. Wenn man nur die Anschlussstellen des Rings

beleuchten würde, würde man sicher noch mehr sparen. Fußgänger*innen und Radfahrer*innen brauchen wir auf dem Ring nicht durch Beleuchtung zu schützen.

Nun sollen zwischen der Anschlussstelle Albert-Vater-Straße und der Salbker Chaussee LED-Laternen aufgestellt werden. Die Stadt hatte dafür Fördermittel beim Bundes- und beim Landes-Wirtschaftsministerium, bei den Umweltministerien und bei Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt beantragt. Alle Anträge sind nach meiner Kenntnis jedoch abgelehnt worden.

Jetzt wollen Sie im Investitionshaushalt 2016 allein aus Eigenmitteln 480 T€ einstellen.

Ich frage Sie dazu:

1. Wie sind die Erfahrungen in den letzten 12 Jahren mit dem unbeleuchteten Ring in Bezug auf die Unfallhäufigkeit oder Anfragen von Bürger*innen an die Stadtverwaltung?
2. Wie rechnet sich die Umrüstung auf LED-Beleuchtung im Gegensatz zum Weiterbetrieb der Natriumdampflampen? (Um eine aktuelle Gegenüberstellung von Investitions-, Betriebs- und Instandhaltungskosten und AfA von LEDs und die Wiederinbetriebnahme der Natriumdampflampen wird gebeten).
3. Wer (welches Gremium) hat entschieden, dass die durchgehende Beleuchtung des Magdeburger Ringes wieder angestellt wird und wenn ja, wann wurde diese Entscheidung getroffen?
4. Wann wurden die Anträge bei den Fördergebern (siehe Einleitungstext) gestellt und mit welcher/n Begründung/en wurden diese abgelehnt?
5. Magdeburg hat auch 2016 mit einem Defizit von mehr als 17 Mio € einen nicht ausgeglichenen Haushalt. Gibt es aus Sicht des Oberbürgermeisters keine wichtigeren Aufgaben zu finanzieren als die Einschaltung der Ringbeleuchtung?
6. Wann werden auch die Parks und andere unbeleuchtete Fuß- und Radwege wieder beleuchtet und was würde dies für Kosten nach sich ziehen?

Um kurze mündliche und ausführliche schriftliche Beleuchtung wird gebeten.

Antwort des Oberbürgermeisters Herrn Dr. Trümper :

In seiner Beantwortung weist der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper darauf hin, dass der Stadtrat seinerzeit gemeinsam mit der Verwaltung Konsolidierungskonzepte aufgestellt hat, um die Stadt Magdeburg aus der Haushaltskonsolidierung heraus zu holen. Er merkt an, dass dadurch die Stadt seit mindestens drei oder vier Jahren aus der Haushaltskonsolidierung heraus ist und schon seit Jahren einen ausgeglichenen Haushalt vorlegt. Den hat die Stadt auch noch, weil es die Auflassung des Landes gibt, das Defizit gegen das Eigenkapital zu buchen. Aus diesem Grund ist der Haushalt formal ausgeglichen und auch genehmigungsfähig. Herr Dr. Trümper führt weiter aus, dass er im letzten Jahr öffentlich gesagt hat, dass das Licht auf der Tangente wieder angeschaltet wird. Bei den Auffahrten, die neu gemacht wurden, wurden bereits LED-Lampen aufgebaut. Er verweist darauf, dass nach Aussage des Bauministeriums der Austausch der anderen Lampen auf der Tangente nicht gefördert werde, weil sie baulich ausreichend sind. Herr Dr. Trümper verweist darauf, dass der Stadtrat ein Klimaschutzkonzept beschlossen hat, worin steht, Straßenbeleuchtungen auf LED umzustellen. Dies wird nach und nach umgesetzt, beginnend auf der Magdeburger Tangente und auch im Bereich der Grünanlagen.

Eine ausführliche Antwort erfolgt schriftlich durch die Verwaltung.

10.2 Schriftliche Anfrage (F0202/15) des Stadtrates Meister, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

das Neubauprojekt Blauer Bock ist eines der städtebaulich bedeutsamsten Vorhaben in Magdeburg in der nächsten Zeit. Der Bauplatz ist prägend für das Gesicht der Magdeburger Innenstadt. Die jetzt getroffenen und noch zu treffenden Entscheidungen werden das Erscheinungsbild der Stadt über viele Jahrzehnte prägen.

Doch trotz der Bedeutung fand eine öffentliche Debatte über die Form der Bebauung nicht statt, zumindest keine, die einen tatsächlichen Einfluss auf die Gestaltung gehabt hätte.

Wir finden, die Planung für die städtebaulich wichtige Umfeldgestaltung sollte daher umgehend bekannt gemacht und öffentlich thematisiert werden. Darüber hinaus sollen aber auch die bisher getroffenen Entscheidungen, soweit sie Stellen der Stadt oblagen, eine transparente Darstellung erfahren, damit die Beweggründe auch für Außenstehende, wozu derzeit auch der Stadtrat gehört, nachvollziehbar und bewertbar sind.

Ich frage Sie daher:

1. Welche Pläne und Vorstellungen gibt es zur Gestaltung des Umfeldes des Neubaus des Blauen Bocks, dies insbesondere zur Gestaltung des Bereichs zwischen Karstadt und geplantem Neubau?
2. In welcher Form ist eine Einbeziehung der Öffentlichkeit geplant?
3. In welcher Form und mit welchen Argumenten positionierten oder positionieren sich städtische Stellen zum jetzt von der Bauherrin verfolgten Entwurf?
4. Welche Möglichkeiten wurden diskutiert, eine kleinteiligere Gebäude- bzw. Fassadenstruktur einzusetzen und unter welchen Aspekten entschied man sich dagegen?
5. Welche Möglichkeiten werden noch gesehen, eine kleinteiligere Struktur umzusetzen.

Um eine kurze mündliche und ausführliche schriftliche Beantwortung, auch in Form einer Information an den gesamten Stadtrat wird gebeten.

Antwort des Oberbürgermeisters Herrn Dr. Trümper :

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper informiert, dass die SWM zwischen dem Karstadt-Gebäude und dem Blauen Bock ungefähr 10 m weitere Fläche dazu gekauft hat. Die restliche Fläche gehört einem Privateigentümer. Er regt an, nach Vorlage der Planungsunterlagen mit beiden Eigentümern über eventuelle Gestaltungsmöglichkeiten zu sprechen.

Er warnt aber davor, bei den Bürgerinnen und Bürgern den Eindruck zu erwecken, Mitgestaltungsrechte an dieser Fläche zu haben, da die Stadt dort über keinerlei Eigentum verfügt.

Eine ausführliche Antwort erfolgt schriftlich durch die Verwaltung.

10.3 Schriftliche Anfrage (F0208/15) des Stadtrates Gedlich, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

durch den Verkauf eines Grundstücks im ostelbischen Stadtteil Friedensweiler durch die BIMA, wurde die Kleingartensparte „Am Waldsee I e.V.“ durch die darauf neu errichtete Einzäunung vom Verkehrswegenetz (Karpfenweg/Ecke Am Friedensweiler) abgeschnitten. Der Zufahrtsweg wurde durch die 28 Kleingärtner*Innen seit je her genutzt.

Auch eine Zufahrt durch die angrenzende Kleingartensparte „ Am Waldsee e.V.“ ist seit kurzer Zeit nicht mehr möglich. Durch die Baumaßnahmen auf dem erwähnten Grundstück wurde auch die Abwasserleitung der Kleingartensparte gekappt, sodass derzeit eine ordnungsgemäße Entsorgung weder durch einen Tankwagen, noch durch Anschluss an das städtische Netz gewährleistet werden kann. Auch im Falle eines Brandes auf der Anlage wäre diese durch die Feuerwehr kaum zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund frage ich Sie:

- Welche Möglichkeiten wurden/werden geprüft, um eine Zufahrt wie beispielsweise über das neue Schöpfwerk zu ermöglichen?
- Besteht die Möglichkeit, dass sich die Stadt im Sinne des Allgemeinwohls als Mediator zwischen dem neuen Grundstückseigentümer und den Mitgliedern der KGA Waldsee I betätigt?

Ich bitte um eine kurze mündliche und eine ausführliche schriftliche Antwort.

Antwort des Bürgermeisters Herr Zimmermann:

Der Bürgermeister Herr Zimmermann erklärt, dass die Grundstücksverhältnisse an dieser Stelle kompliziert sind. Er führt aus, dass der Landesverband der Kleingärtner dort ebenso wie die Stadt involviert ist, um eine Lösung zu finden. Er stellt abschließend klar, dass die Kleingartensparte Eigentum des Bundes ist.

Eine ausführliche Antwort erfolgt schriftlich durch die Verwaltung.

Zu den noch vorliegenden Anfragen F0193/15 – F0197/16, F0200/15 – F0201/15, F0203/15 – F0207/15 und F0209/15 erfolgt die Beantwortung schriftlich durch die Verwaltung.

11. Informationsvorlagen

Die vorliegenden Informationen und TOP 11.1 – 10.10 werden zur Kenntnis genommen.

Die Niederschrift erhält ihre endgültige Fassung mit Bestätigung in der darauffolgenden Sitzung.

Beate Wübbenhorst
1. stellv. Vorsitzende des Stadtrates

Silke Luther
Schriftführerin

- Anlage 1 – Positionspapier des Präsidiums des Deutschen Städtetages
- Anlage 2 – Persönliche Erklärung des Vorsitzenden der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Stadtrat Meister
- Anlage 3 - Aufruf der Bürgerin Christine Meier

Anwesend:

Mitglieder des Gremiums

Beate Wübbenhorst

Hugo Boeck

Tom Assmann

Helga Boeck

Matthias Boxhorn

Thomas Brestrich

Rainer Buller

Jürgen Canehl

Marko Ehlebe

Timo Gedlich

Dr. Falko Grube

Gerhard Häusler

Christian Hausmann

René Hempel

Sören Ulrich Herbst

Bernd Heynemann

Denny Hitzeroth

Jens Hitzeroth

Michael Hoffmann

Andrea Hofmann

Dennis Jannack

Kornelia Keune

Karsten Köpp

Daniel Kraatz

Günther Kräuter

Dr. Klaus Kutschmann

Burkhard Lischka

Mandy Loskant

Olaf Meister

Hans-Joachim Mewes

Steffi Meyer

Oliver Müller

Andrea Nowotny

Jens Rösler

Manuel Rupsch

Hubert Salzborn

Chris Scheunchen

Gunter Schindehütte

Jenny Schulz

Carola Schumann

Frank Schuster

Hans-Jörg Schuster

Wigbert Schwenke

Birgit Steinmetz

Reinhard Stern

Frank Theile

Lothar Tietge

Dr. Lutz Trümper

Oliver A. Wendenkampf

Alfred Westphal

Roland Zander

Monika Zimmer

Geschäftsführung

Silke Luther

Abwesend

Maik Aebi

Marcel Guderjahn

Bernd Reppin

Andreas Schumann

Jacqueline Tybora